Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.10.2015 bis 31.12.2015

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 48 neue Petitionen erhalten. In 4 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst. Darüber hinaus hat er in öffentlicher Sitzung 1 Anhörung der Hauptpetentin durchgeführt.

Im Berichtszeitraum sind 60 Petitionen abschließend behandelt worden, davon 1 Gegenvorstellung in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den 60 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 4 Petitionen (6,7%) im Sinne und 17 (28,3%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 38 Petitionen (63,3%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 1 Petition (1,7%) ist im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Ulrich König

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen		
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	4	
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	2	
Weiterleitung an andere Landtage	0	
Weiterleitung an sonstige Institutionen	1	
Unzulässige Petitionen / sonstiges	20	

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petiti- onen	Selbst- befassun- gen	im Sinne der Petiti- on	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rück- nahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	5	0	0	1	4	0	0
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (MJKE)	9	0	0	3	6	0	0
Ministerium für Schule und Berufsbildung (MSB)	2	0	1	0	1	0	0
Ministerium für Inneres und Bundesangelegen- heiten (MIB)	18	0	1	5	11	1	0
Ministerium für Ener- giewende, Landwirt- schaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR)	7	0	0	4	3	0	0
Finanzministerium (FM)	6	0	1	2	3	0	0
Ministerium für Wirt- schaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT)	5	0	0	1	4	0	0
Ministerium für Sozia- les, Gesundheit, Wis- senschaft und Gleich- stellung (MSGWG)	8	0	1	1	6	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	60	0	4	17	38	1	0

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Staatskanzlei

1 L2122-18/780
Rheinland-Pfalz
Medienwesen;
Rundfunkbeitrag/Filmförderung

Der Petent begehrt eine Änderung des § 40 Rundfunkstaatsvertrag dahingehend, dass die darin ermöglichte Verwendung von Rundfunkbeiträgen für Projekte zur Förderung der Medienkompetenz ersetzt wird durch eine jährliche Landesfilmförderung in Höhe von mindestens 5 Millionen Euro.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen sowie unter Beiziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Die Staatskanzlei führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die Medienkompetenz eine Schlüsselkompetenz in einer digitalisierten Gesellschaft sei. Damit sollen Nutzerinnen und Nutzer zu einem sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit den Medien, insbesondere dem Internet befähigt werden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Verwendung von Mitteln der Rundfunkbeiträge für Projekte zur Förderung der Medienkompetenz durch die Landesmedienanstalten den verfassungsrechtlichen Geboten der Staatsferne sowie der Pluralität im Rundfunk Rechnung trägt. Die rundfunkrechtlichen Vorschriften dienen der näheren Ausgestaltung der in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz niedergelegten Rundfunkfreiheit. Die Förderung der Medienkompetenz stellt dabei eine begleitende Maßnahme dar, die den Landesmedienanstalten als Aufsichtsbehörden im Medienbereich als Aufgabe anvertraut wurde. Sie soll direkt den Medienkonsumenten zugutekommen und tritt damit neben die aufsichtsrechtlichen Befugnisse gegenüber den öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk- sowie Telemedienveranstaltern. Die Ziele sind dabei die Fähigkeit zum mündigen Umgang mit Medien bei gleichzeitiger Erhaltung einer möglichst vielfältigen Medienlandschaft in einer demokratischen, pluralen Gesellschaft. Die Finanzierung der Projekte zur Förderung der Medienkompetenz aus den Rundfunkbeiträgen folgt dabei dem Prinzip der Sachnähe. Steuern stellen eine Gemeinlast dar. Beiträge hingegen werden von jenen erhoben, die die Möglichkeit der Inanspruchnahme der jeweiligen Dienste und Leistungen haben. Für den Kreis der Medienkonsumenten im Rundfunkbereich wird diesen entsprechend das Angebot zur Förderung ihrer Medienkompetenz gemacht, welches sie durch ihre Beiträge mitfinanzieren. Dies schließt allerdings andere steuerfinanzierte Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz als Teil anderer staatlicher Aufgaben, zum Beispiel im Rahmen des Schulunterrichts oder der politischen Bildung, nicht aus.

Des Weiteren nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass es bereits eine umfängliche Struktur der Filmförderung unter dem Gesichtspunkt der Kulturförderung gibt, die auf den Ebenen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und der einzelnen Bundesländer agiert. Nach Maßgabe des § 67 Filmförderungsgesetz fließen durch die zwingenden Abgaben der öffentlich-rechtlichen Fernsehver-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

anstalter bereits Rundfunkbeiträge in die Filmförderung. Darüber hinaus nehmen der Bund und die Bundesländer jeweils intensiv an der Filmförderung teil. Für Schleswig-Holstein erfolgt dies durch die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH. Deren jährlicher Förderungsbetrag liegt bereits über den vom Petenten vorgeschlagenen 5 Millionen Euro.

2 L2122-18/1452 Pinneberg Medienwesen; Rundfunkbeiträge Die ursprünglich an das Abgeordnetenhaus Berlin gerichtete Petition ist an den schleswig-holsteinischen Petitionsausschuss weitergeleitet worden. Die Petentin trägt vor, dass sie sich bereits mit sechs Schreiben an den Beitragsservice des Norddeutschen Rundfunks gewandt und keine Antwort erhalten habe. Sie befindet sich seit vier Jahren im Pflegeheim. Vor diesem Hintergrund kann sie nicht nachvollziehen, dass sie trotzdem noch für ihre ehemalige Wohnung eine Beitragsleistung entrichten solle. Zudem beklagt sie die vielfachen Werbeeinheiten im Radio.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme der Staatskanzlei, die den Norddeutschen Rundfunk beteiligt hat, beraten. Der Petitionsausschuss vermag kein Votum im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Ausschuss merkt an, dass die Landesrundfunkanstalten für einen unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk stehen, der jedem Mitglied in unserer Gesellschaft freien Zugang zu Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung bietet. Die Rundfunkanstalten tragen somit zur freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung bei und sind Bestandteil unserer demokratischen Grundordnung.

Die Rundfunkanstalten erhalten Finanzierungsmittel, um ihren Programmauftrag erfüllen zu können. Diese Finanzierungsmittel werden von der Gemeinschaft getragen und sind nicht abhängig von den Nutzungsgewohnheiten Einzelner. Nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit dieser Form der Finanzierung in die Lage versetzt werden, seine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben unbeeinflusst zu erfüllen.

Darüber hinaus muss sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk aber auch der technischen Konvergenz der Medien stellen, weshalb nicht zuletzt die Erhebung der gerätebezogenen Rundfunkgebühr nicht mehr zeitgemäß war. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht mit der Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk festgestellt

Aus diesem Grund wurde von den Ministerpräsidenten aller Bundesländer mit dem sogenannten 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag unterzeichnet, mit dem ein neues geräteunabhängiges Finanzierungsmodell für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geschaffen wurde

Seit dem 1. Januar 2013 gilt, dass für jede Wohnung von deren Inhaber pauschal ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Als Inhaber einer Wohnung gilt jede volljährige Person, die

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

die Wohnung selbst bewohnt, das bedeutet, dort nach dem Melderecht gemeldet und/oder im Mietvertrag genannt ist (§ 2 Absatz 1 und 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Ob in der Wohnung Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden, wie viele Geräte es gibt, ob es sich um herkömmliche oder neuartige Geräte handelt, ist dabei unerheblich. Vielmehr ist der maßgebliche Anknüpfungspunkt für die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich die Wohnung selbst. Der Beitragsservice des Norddeutschen Rundfunks hat der Staatskanzlei mitgeteilt, dass das Beitragskonto der Petentin abgemeldet wurde, nachdem sie in das Pflegeheim verzog. Zu diesem Zeitpunkt war nicht bekannt, dass die Petentin weiterhin Inhaberin der Wohnung und somit beitragspflichtig ist. Dass es bisher keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages gibt, haben auch die Verfasvon Bayern (Entscheidung sungsgerichtshöfe 15.05.2014 - Vf. 8-VII-12; Vf. 24-VII-12) und Rheinland-Pfalz (Urteil vom 13.05.2014 - VGH B 35/12) bestätigt. Der Gesetzgeber hat zudem in § 4 Rundfunkgebührenstaatsvertrag die Gründe, aus denen eine Befreiung der Beitragspflicht beziehungsweise eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrages gewährt werden kann, abschließend geregelt. Eine Befreiung von der Beitragspflicht nach § 4 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag ist an den Empfang bestimmter sozialer Leistungen gebunden. Eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrages ist nach § 4 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag für Personen, denen das Merkzeichen "RF" zuerkannt wurde, möglich. Der von der Petentin eingereichte Schwerbehindertenausweis enthält nicht den für eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags erforderlichen "RF"-Vermerk. Aus diesem Grund wurde ihr Antrag abgelehnt.

Sofern die Petentin auf die Ausstrahlung von Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk hinweist, merkt der Beitragsservice des Norddeutschen Rundfunks darauf hin, dass diese durchschnittlich auf 20 Minuten werktags begrenzt ist.

Der Beitragsservice des Norddeutschen Rundfunks bedauert die aufgrund des außerordentlich hohen Posteingangs verzögerte Beantwortung der Schreiben der Petentin.

Der Petitionsausschuss hat übereinstimmend mit der Staatskanzlei keinen Verstoß gegen die Rechtsordnung durch den Norddeutschen Rundfunk festgestellt.

3 L2122-18/1523 Segeberg Medienwesen; Rundfunkgebühren Die Petition, die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtet worden ist, wurde zuständigkeitshalber an den schleswig-holsteinischen Petitionsausschuss weitergeleitet. Die Petentin möchte mit ihrer Petition erreichen, dass der Rundfunkstaatsvertrag ausgesetzt werde. Sie trägt vor, dass der Rundfunkstaatsvertrag veraltet sei und keine Bestandsberechtigung mehr habe. Die derzeitige gesetzlich eingeforderte Rundfunk- und Fernsehsteuer pro Wohnung verstoße gegen geltendes Recht aus dem Rundfunkstaatsvertrag.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Der Ausschuss merkt an, dass die Landesrundfunkanstalten für einen unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk stehen, der jedem Mitglied in unserer Gesellschaft freien Zugang zu Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung bietet. Die Rundfunkanstalten tragen somit zur freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung bei und sind Bestandteil unserer demokratischen Grundordnung.

Die Rundfunkanstalten erhalten Finanzierungsmittel, um ihren Programmauftrag erfüllen zu können. Diese Finanzierungsmittel werden von der Gemeinschaft getragen und sind nicht abhängig von den Nutzungsgewohnheiten Einzelner. Nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit dieser Form der Finanzierung in die Lage versetzt werden, seine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben unbeeinflusst zu erfüllen.

Darüber hinaus muss sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk aber auch der technischen Konvergenz der Medien stellen, weshalb nicht zuletzt die Erhebung der gerätebezogenen Rundfunkgebühr nicht mehr zeitgemäß war. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht mit der Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk festgestellt.

Aus diesem Grund wurde von den Ministerpräsidenten aller Bundesländer mit dem sogenannten 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag unterzeichnet, mit dem ein neues geräteunabhängiges Finanzierungsmodell für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geschaffen wurde.

Seit dem 1. Januar 2013 gilt, dass für jede Wohnung von deren Inhaber pauschal ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Als Inhaber einer Wohnung gilt jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt, das bedeutet, dort nach dem Melderecht gemeldet und/oder im Mietvertrag genannt ist (§ 2 Absatz 1 und 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Ob in der Wohnung Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden, wie viele Geräte es gibt, ob es sich um herkömmliche oder neuartige Geräte handelt, ist dabei unerheblich. Vielmehr ist der maßgebliche Anknüpfungspunkt für die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich die Wohnung selbst. Dass es bisher keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages gibt, haben auch die Verfassungsgerichtshöfe von Bayern (Entscheidung 15.05.2014 - Vf. 8-VII-12; Vf. 24-VII-12) und Rheinland-Pfalz (Urteil vom 13.05.2014 - VGH B 35/12) bestätigt.

4 L2122-18/1586
Plön
Medienwesen;
Verständlichkeit der Nachrichten

Der Petent plädiert für eine bessere Verständlichkeit der Nachrichten auf der NDR Welle Nord. Er trägt vor, die Verkehrsnachrichten seien derart mit Hintergrundmusik unterlegt, dass die Inhalte nicht mehr verständlich seien. Ähnlich verhalte es sich bei den Wetternachrichten. Im Übrigen fehle beim Wetterbericht zeitweise die Angabe über die Windrichtung und die Windstärke.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vor-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

getragenen Argumente und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Dem Anliegen des Petenten mag er nicht förderlich zu sein.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Landesregierung aufgrund der Staatsferne des Rundfunks keinerlei Möglichkeit hat, auf Programmfragen der Welle Nord Einfluss zu nehmen. Die Staatskanzlei hat in Angelegenheiten der Programmgestaltung keine Aufsichtsfunktion über den NDR. Aus diesem Grund stellt der Petitionsausschuss dem Petenten anheim, sich mit seiner Petition an den Landesrundfunkrat Schleswig-Holstein zu wenden: http://www.ndr.de/der_ndr/unternehmen/rundfunkrat/Landesr undfunkrat-Schleswig-Holstein,landesrundfunkrat 108.html. Die Adresse lautet: Landesrundfunkrat Schleswig-Holstein, Rothenbaumchaussee 132, 20149 Hamburg.

5 L2123-18/1623
Nordfriesland
Medienwesen;
Rundfunkbeitrag, Beschwerdeweg

Der Petent beschwert sich über das Antwortschreiben des NDR auf seine Bitte um Erklärung zu seinem Beitragskonto. In 2012 seien von ihm zu Unrecht Gebühren für Radio und Fernsehgerät erhoben worden. Der Petent moniert, ihm seien in dem Schreiben "mit Kosten verbundene Maßnahmen" angedroht worden. Er bittet den Petitionsausschuss darum, den NDR aufzufordern, die zu Unrecht erhaltenen Gebühren zurückzuerstatten. Auch möchte er Auskunft darüber erhalten, ob die Gebühreneinzugszentrale oder der NDR die Gebühren einfordern dürfe. Darüber hinaus appelliert er an den Gesetzgeber, Rundfunk und Fernsehen bei der Gebührenerhebung zukünftig wieder zu trennen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und den der Petition beiliegenden Unterlagen die Rechtmäßigkeit der von diesem zurückgeforderten Rundfunkgebühren geprüft. In diesem Rahmen hat er eine Stellungnahme der Staatskanzlei zu den vorgetragenen Fragen des Petenten beigezogen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass er sich mit dem Anliegen des Petenten bereits im abgeschlossenen Petitionsverfahren L2120-18/375 befasst hat. Aufgrund des ihm damals vorliegenden Antrags des Petenten auf Befreiung von der Rundfunkgebühr von März 2008 war der Ausschuss zu dem Schluss gelangt, dass der Petent nicht angegeben habe, dass er ein Fernsehgerät besitze. Daher war der Ausschuss davon ausgegangen, dass die Gebührenerhebung in der geforderten Höhe nicht rechtens gewesen und somit zurückzuzahlen sei. Im Laufe der erneuten Prüfung hat sich herausgestellt, dass der Petent jedoch in seinem Antrag vom Juni 2008 angegeben hat, ein Fernsehgerät zu besitzen. Dem Petitionsausschuss ist nicht bekannt, dass der Petent zu einem späteren Zeitpunkt eine Abmeldung vorgenommen hat, die für die Höhe der zu erhebenden Gebühren relevant gewesen wäre. Da er nach Kenntnis des Ausschusses gegen die Bescheidung keinen Widerspruch erhoben hat, ist diese rechtskräftig geworden. Die Höhe der geforderten Gebühr war demnach rechtmäßig. Dass der NDR in seinem vom Petenten monierten Auskunftsschreiben erklärt hat, ein weiteres Verweigern der Beitrags-

Lfd. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
Gegenstand der Petition	

begleichung könne für den Petenten finanzielle Folgen haben, sieht der Petitionsausschuss nicht als Drohung, sondern als Hinweis an, dass weitere Mahnverfahren selbstverständlich mit weiteren Gebühren einhergehen würden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der NDR sich in ausführlichen Schreiben bemüht habe, dem Petenten die geltende Rechtslage näherzubringen. Er sei auch darauf hingewiesen worden, dass die Gebührenforderung auf seinen eigenen Angaben beruht habe. Gleichwohl habe er es abgelehnt, den im Jahr 2012 zwischen zwei Befreiungszeiträumen entstandenen Gebührenforderungen nachzukommen. Eine mit ihm getroffene Ratenzahlungsvereinbarung sei ebenfalls nicht eingehalten worden, sodass sein Beitragskonto noch eine Restschuld in Höhe von 45,04 €aufweise. Der Petent sei seit Dezember 2012 wieder ununterbrochen von der Beitragspflicht befreit.

Unter Berücksichtigung der hier vorliegenden besonderen Situation hat sich der NDR bereit erklärt, trotz der Rechtmäßigkeit der Gebührenforderung von der noch offenen Forderung abzusehen, sodass das Beitragskonto des Petenten nunmehr ausgeglichen ist. Der Petitionsausschuss stimmt zu, dass eine darüber hinausgehende Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen nicht erfolgen kann.

Hinsichtlich der vom Petenten aufgeworfenen Frage, wer für den Einzug der Gebühren zuständig sei, führt die Staatskanzlei aus, dass gemäß § 10 Absatz 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag im Falle des Petenten der Beitragsservice des NDR die zuständige Behörde für den Einzug des Rundfunkbeitrags sei. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es keine Absicht gebe, zukünftig wieder eine Trennung nach vorgehaltenen Geräten einzuführen. Die Bezugsgröße ist seit 1. Januar 2013 die Wohnung. Der Ausschuss verweist diesbezüglich auf seinen Beschluss zum Petitionsverfahren L2120-18/375.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

1 L2121-18/1132
Stormarn
Gerichtswesen;
Arbeitsgerichtsprozess

Der Petent trägt vor, in einem Arbeitsgerichtsprozess sei gegen ihn ein Anerkenntnisurteil ergangen, obwohl er persönlich nichts anerkannt habe und auch bei der Verhandlung nicht anwesend gewesen sei. Auf Basis des Anerkenntnisurteils würden Zwangsvollstreckungs- und Pfändungsmaßnahmen gegen ihn vollzogen. Durch die Maßnahmen seien er und seine Familie finanziell ruiniert. Zudem ist für den Petenten nicht nachvollziehbar, weshalb die Staatsanwaltschaft auf seine Anzeige gegen seinen ehemaligen Geschäftspartner nunmehr gegen ihn selbst Anklage erheben wolle. Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Hilfe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten bereits im abgeschlossenen Petitionsverfahren L2121-18/1132 befasst. Aufgrund einer Gegenvorstellung des Petenten wurde das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa um erneute Stellungnahme zu den Vorwürfen gegenüber der Staatsanwaltschaft gebeten. Der Petitionsausschuss hat die Beratung der Petition wieder aufgenommen. Auch im Ergebnis seiner erneuten parlamentarischen Überprüfung hat der Ausschuss keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten der beteiligten Behörden feststellen können.

Das Justizministerium erläutert, dass die Eingabe des Petenten ein ursprünglich aus vier separaten Verfahren bestehendes, inzwischen zu einem Gesamtverfahren verbundenes Ermittlungsverfahren gegen ihn sowie seine ehemaligen Geschäftspartner als ursprüngliche Geschäftsführer einer GmbH betreffe. Nach den bisherigen Ermittlungen gehe die Staatsanwaltschaft Kiel davon aus, dass hinsichtlich des Tatvorwurfes der Betrugsstraftaten ein hinreichender Tatverdacht lediglich gegen den ehemaligen Geschäftspartner des Petenten bestehe. Es sei daher beabsichtigt, im Rahmen der Abschlussentscheidung das Verfahren gegen den Petenten abzutrennen. Die vom Petenten erwähnte Sachstandsmittteilung aus dem März 2015 an seinen Verteidiger habe sich entsprechend dem Inhalt der Sachstandsanfrage ausschließlich auf den ehemaligen Geschäftspartner des Petenten bezogen.

Hinsichtlich des Wunsches des Petenten nach Aufhebung der gegen ihn ergangenen gerichtlichen Entscheidungen verweist der Ausschuss auf seinen Beschluss vom 10. Februar 2015. Eine Abänderung gerichtlicher Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

2 L2126-18/1402
 Dithmarschen
 Gedenk- und Erinnerungskultur;
 Euthanasieprogramm

Die Petentin begehrt die Einführung einer für alle Gemeinden und Städte in Schleswig-Holstein geltenden Dokumentationspflicht der Opfer des Euthanasieprogramms der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zwischen 1933 und 1945 jeweiligen Ort.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von der Petentin vorge-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

tragenen Gesichtspunkte sowie unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Anliegen der Petentin, einen Beitrag im Kampfe gegen das Vergessen der Taten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und gegen das Übersehen der Opfer dieser Taten leisten zu wollen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Kulturministerium mitteilt, dass die Aufarbeitung des Euthanasieprogramms (sogenannte T4-Aktion) hinter dem Wünschenswerten zurückgeblieben ist. Das Ministerium teilt mit, dass es bereits wissenschaftliche Ansätze zur Aufarbeitung des Euthanasieprogramms in Schleswig-Holstein gebe und eine Reihe von Kommunen bereits durch Ausstellungen sowie sogenannte Stolpersteine einen Beitrag zur Vermittlung des Wissens um das Euthanasieprogramm und seine Opfer leisten würden. Weitere Maßnahmen, zum Beispiel universitäre Forschungsprojekte zur T4-Aktion oder die Einrichtung eines zentralen Gedenkortes für die Geschichte, Verbrechen und Opfer des Nationalsozialismus, wären allerdings wünschens- und erstrebenswerte Weiterentwicklungen in der Erinnerungskultur hinsichtlich der Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft.

Allerdings stimmt der Ausschuss mit dem Kulturministerium darin überein, dass die von der Petentin angedachte Veröffentlichung von Daten der Opfer des Euthanasieprogramms in Konflikt gerät mit den schützenswerten Interessen der Opfer und derer etwaiger Nachkommen hinsichtlich des Schutzes höchstpersönlicher medizinischer Daten. Dieser intime Bereich persönlicher Daten bedarf des besonderen Schutzes.

Vor diesem Hintergrund kann der Ausschuss die Anregung der Petentin nachvollziehen, den von ihr vorgeschlagenen Weg allerdings nicht unterstützen.

3 L2126-18/1488 Kiel Gerichtswesen; Dienstaufsicht Der Petent rügt die Verfahrensleitung eines Richters in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung einer Kammer des Verwaltungsgerichts Schleswig, die Beschlüsse dieser Kammer in einem weiteren Verfahren sowie die Einstellung von Ermittlungen wegen Rechtsbeugung und Aktenmanipulation gegen die Mitglieder der Kammer durch die Staatsanwaltschaft.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Der Ausschuss kann kein Votum im Sinne des Petenten abgeben.

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Justizministeriums stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Verhandlungsführung und Verhandlungsprotokollierung einer Gerichtsverhandlung in den Bereich der richterlichen Unabhängigkeit fallen. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen aber einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundge-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

setzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Des Weiteren vermag der Ausschuss in den Entscheidungen der Staatsanwaltschaft sowie des Generalstaatsanwaltes des Landes Schleswig-Holstein, das Ermittlungsverfahren gegen die Mitglieder einer Kammer des Verwaltungsgerichtes Schleswig wegen Rechtsbeugung und Aktenmanipulation einzustellen, keine Fehler zu erkennen.

4 L2123-18/1527 Strafvollzug; Entlassungsvorbereitungen

Der Petent ist Strafgefangener. Er führt Beschwerde gegen die erhebliche Verzögerung bei der Fortschreibung seines Vollzugsplans. In einem Lockerungsgutachten habe sich die Gutachterin für die Gewährung von Lockerungen ausgesprochen. Trotzdem sei ihm ein Begleitausgang versagt worden mit der Begründung, die Staatsanwaltschaft solle nach ihrem Einverständnis gefragt werden. Er habe nicht die Möglichkeit erhalten, sich angemessen auf seine Entlassung vorzubereiten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa, welches seinerseits die Justizvollzugsanstalt Neumünster beteiligt hat, beraten

Das Justizministerium stellt im Ergebnis seiner Überprüfung fest, dass der Petent zu Recht eine Verzögerung bei der Fortschreibung des Vollzugsplans moniert habe. Aus diesem Umstand seien ihm jedoch tatsächlich keine Nachteile erwachsen. Der Abstand zwischen Eingang des Sachverständigengutachtens und einer ersten Ausgangsgewährung stelle sich im Hinblick auf den letztlich sehr kurzen Strafrest zwar als ungünstig lang dar, liege aber an sich im Rahmen des Vertretbaren. Beginnend am 1. Juli 2015 habe er eine Reihe von Ausgängen erhalten, die er jedoch, soweit erkennbar, nicht zu den vorgegebenen Zwecken der Entlassungsvorbereitungen genutzt habe. Auch sonstige Bemühungen seinerseits um Arbeit und Wohnraum seien nicht feststellbar gewesen. Ihm angebotene Hilfestellungen wie Integrationsbegleitung, Wohnungsberatung oder Bewährungshilfe habe der Petent nicht angenommen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent am 27. Juli 2015 aus der Haft entlassen worden ist. Er hat im Rahmen seiner Beratung keine Rechtsverstöße festgestellt.

5 L2123-18/1540 Strafvollzug; Haftbedingungen Der Petent ist Strafgefangener. Mit seiner Petition begehrt er eine sogenannte "Sicherheitsverlegung" in eine andere Justizvollzugsanstalt. Er führt aus, dass er sich einer erhöhten Gefahr durch Mitgefangene innerhalb der für ihn zuständigen Justizvollzugsanstalt ausgesetzt sehe.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Das Ministerium hat seinerseits die Justizvollzugsanstalt beteiligt. Die Justizvollzugsanstalt bestätigt, dass sich der Petent hinsichtlich seiner mutmaßlichen Bedrohungslage an die zuständige Abteilungsleitung und Anstaltsleitung gewandt habe. Er habe vorgetragen, dass er sich durch unbekannte Mitgefangene bedroht sehe und um seine persönliche Sicherheit fürchte. Die beschriebenen Bedrohungen habe er jedoch nicht verifizieren können, sondern lediglich erklärt, dass sich Mitgefangene bei Gelegenheit näher über seine Person informiert hätten.

Eine Trennung von Mitgefangenen oder eine Verlegung innerhalb der Justizvollzugsanstalt habe der Petent als nicht zielführend verworfen, da er den Personenkreis potentiell gefährlicher Mitgefangener nicht habe näher eingrenzen können. Auch auf mehrfache Nachfrage habe der Petent keine konkreten Bedrohungssituationen schildern oder zumindest Hinweise auf möglicherweise beteiligte Mitgefangene geben können. Schriftliche Belege für eine mögliche Gefahr seien nicht vorgelegt worden und hätten nicht zur Entscheidungsfindung beitragen können.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Verhalten des Petenten im Stationsalltag keine Hinweise widerspiegle, die auf eine Bedrohungslage schließen lassen. Der Petent habe regelmäßigen Kontakt zu verschiedenen Mitgefangenen und nehme an Freizeitangeboten und am Aufschluss teil. Im Zuge seiner Tätigkeit bewege er sich regelmäßig durch verschiedenste Anstaltsbereiche. In einem persönlichen Gespräch am 16. Juli 2015 habe der Petent auf Nachfrage der zuständigen Abteilungsleitung angegeben, dass er aktuell keine Befürchtungen im Zuge seiner Tätigkeit hegen würde. Der Petitionsausschuss stimmt zu, dass dieses Verhalten angesichts der Aussage des Petenten, er könne ihn gefährdende Personen nicht benennen, im Widerspruch zu der von ihm angenommenen Bedrohungslage steht.

Die Justizvollzugsanstalt widerspricht ausdrücklich der Aussage des Petenten, dass ein körperlicher Angriff die Voraussetzung für eine Sicherheitsverlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt bilde. Dem Petenten sei wiederholt erläutert worden, letztmalig im persönlichen Gespräch mit der Anstaltsleitung am 13. Juli 2015, dass eine Sicherheitsverlegung auch geprüft und in Erwägung gezogen werde, sofern hierfür ausreichende anderweitige Hinweise vorlägen, die auf ein tatsächliches Sicherheitsrisiko für die betreffenden Personen schließen lassen. Der Petent habe die Möglichkeit, sich im Vorwege einer späteren Rückverlegung an die für ihn zuständige Justizvollzugsanstalt zu wenden, um eine etwaige Bedrohungslage erneut prüfen zu lassen.

6 L2123-18/1541
Strafvollzug; offener Vollzug,
schriftliche Bescheidung

Der Petent ist Strafgefangener. Seinen Ausführungen nach bestehe eine Urteilsabsprache dahingehend, dass er seine Strafe im offenen Vollzug verbüßen solle. Dies werde ihm auch durch den Vollzugsplan verwehrt. Er beschwert sich

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

über die Umstände bei der Erstellung seines Vollzugsplans und moniert, dass die Anstalt von einem falschen Entlassungszeitpunkt ausgegangen sei. Sein Antrag auf Verlegung in den offenen Vollzug sei entgegen seines Wunsches innerhalb kurzer Zeit mündlich abgelehnt worden. Weiterhin kritisiert er, dass mehrfach aus Personalmangel kein Aufschluss stattgefunden habe. Auch sei eine Arztsprechstunde aufgrund von Personalmangel ausgefallen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie von Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa und der Justizvollzugsanstalt beraten. Ebenso wie das Justizministerium kommt er zu dem Ergebnis, dass zu Maßnahmen der Dienstaufsicht keine Veranlassung besteht.

Die Justizvollzugsanstalt trägt vor, dass entgegen der Ansicht des Petenten eine Absprache hinsichtlich der Verbüßung im offenen Vollzug im Rahmen der Verhandlung vor dem zuständigen Amtsgericht nicht erfolgt sei. Auch der Petitionsausschuss kann den ihm vorliegenden Unterlagen keinen entsprechenden Hinweis entnehmen. Er nimmt zur Kenntnis, dass eine eventuelle Absprache hinsichtlich der Unterbringung auch keine Bindungswirkung habe, da der Vollstreckungsplan des Landes Schleswig-Holstein zugrunde zu legen sei. Zudem entscheide gemäß § 10 Strafvollzugsgesetz die Justizvollzugsanstalt über die Verlegung in den offenen Vollzug. Voraussetzung hierfür wäre, dass der Petent die vollzugliche Eignung aufweise.

Hinsichtlich der von dem Petenten vorgetragenen Beschwerden gegen das Verfahren der Aufstellung des Vollzugsplans und der Durchführung der Vollzugsplankonferenz hat die Justizvollzugsanstalt nachvollziehbar dargelegt, dass diese ordnungsgemäß erfolgt sind.

Bezüglich der Lockerungsgewährung sei im Vollzugsplan festgehalten worden, dass eine solche noch nicht erfolgen könne, da eine nicht aufgearbeitete Delikt- und Suchtproblematik vorliege, aus der sich Missbrauchsbefürchtungen ableiteten. Darüber hinaus sei der Verfahrensstand der notierten offenen Verfahren noch nicht klar, sodass Flucht- und Missbrauchsbefürchtungen im Sinne des § 11 Absatz 2 Strafvollzugsgesetz gesehen würden. Die von dem Petenten gezeigte Einsicht in seine Problematiken sei berücksichtigt worden. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Vollzugsplans sei noch nicht abschließend geklärt gewesen, welche Therapieform (ambulant oder stationär) die geeignete Form sei. Die für eine Lockerungsgewährung vorauszusetzende notwendige Eignung habe der Petent noch nicht aufgewiesen; dementsprechend sei er im geschlossenen Vollzug untergebracht worden. Die Einschätzung des Petenten, dass von einer frühestmöglichen Entlassung auszugehen sei, entbehre jeglicher gesetzlichen Grundlage. Die Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung seien bei dem Petenten nicht gesehen worden, sodass von einer Entlassung zum Strafende auszugehen war. Auch bei seinem erneuten Antrag auf Verlegung in den offenen Vollzug sei die erforderliche Eignung nicht gesehen worden. Hierbei sei auch noch zu berücksichtigen gewesen, dass

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

weiterhin offene Verfahren gegen ihn bestehen und daher ein gewisser Fluchtanreiz angenommen worden sei. Zudem habe noch ein Bewährungswiderruf im Raum gestanden, der sich letztendlich bestätigt habe. Vor dem Hintergrund der Suchtproblematik, der hohen Rückfallgeschwindigkeit und der kriminellen Energie, mit der der Petent bei seinen Taten vorgegangen sei, habe er die besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht erfüllt.

Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten, er habe die Ablehnung seines Antrages nicht schriftlich erhalten, wird ausgeführt, dass es keinen Rechtsanspruch auf eine schriftliche Bescheidung gibt. Durch die mündliche Eröffnung seien ihm keine gerichtlichen Schritte vorenthalten worden.

Dem Vorwurf des Petenten, er habe seinen Vollzugsplan nicht erhalten, wird ausdrücklich widersprochen. Auf dem Vollzugsplan sei vermerkt, dass der Petent eine Ablichtung erhalten habe. Dies sei durch die zuständige Abteilungsleitung entsprechend verfügt worden.

Die Justizvollzugsanstalt bestätigt, dass das Hafthaus, in dem der Petent untergebracht sei, mehrmals unter Verschluss genommen werden musste, da die erforderliche personelle Sollstärke nicht erreicht worden sei. Hierzu sei zwischenzeitlich eine neue Verfügung erlassen worden, sodass auch bei einer gewissen Unterschreitung eine Aufschlussgewährung möglich sei. Auch entspreche es den Tatsachen, dass an einem Tag die Arztsprechstunde ausfallen musste. Der Petent sei hierdurch jedoch nicht beschwert gewesen, da er sich an diesem fraglichen Tag nicht zur Arztsprechstunde gemeldet habe.

Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.

7 L2123-18/1542 Strafvollzug; Haftverpflegung Der Petent ist Strafgefangener. Er beschwert sich darüber, dass es in der Justizvollzugsanstalt an für Muslime geeigneten Mahlzeiten mangele. Sein Antrag auf Erhöhung des Beitrages für den monatlichen Einkauf, die ihm eine Halal-Ernährung ermögliche, sei abgelehnt worden. Hierdurch bedingt habe er bereits 12 Kilogramm abgenommen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Dieses hat zur vorgetragenen Problematik eine Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt beigezogen.

Im Ergebnis stellt das Justizministerium fest, dass entgegen der Behauptung des Petenten in der Justizvollzugsanstalt für Muslime geeignete Verpflegung angeboten werde und sogenannte Halal-Produkte verwendet würden. § 21 Strafvollzugsgesetz und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften würden offensichtlich eingehalten. Die seitens des Petenten beantragte Selbstverpflegung sei aus nachvollziehbaren Gründen abgelehnt worden.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Justizvollzugsanstalt in ihrer Stellungnahme betont, dass sie sich ihrer Verantwortung für die Inhaftierten bewusst sei und gerade auch die Religionsausübung sehr ernst nehme und den gesetzlichen

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Aufträgen nachkomme. Er nimmt zur Kenntnis, dass Gefangene auf Wunsch durch die Anstaltsküche mit schweinefleischfreien Mahlzeiten versorgt werden können. Hiervon machten derzeit täglich auch andere Gefangene Gebrauch. Bestandteile der Anstaltsverpflegung, die ein Gefangener aus religiösen Gründen nicht verzehren dürfe, würden entsprechend der Verpflegungsordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein und der Verwaltungsvorschrift zu § 21 Strafvollzugsgesetz durch andere Nahrungsmittel ausgetauscht. Konkret ersetze die Anstaltsküche Schweinefleisch beispielsweise durch Rindfleisch, Geflügel oder Fisch. Darüber hinaus könne dem Petenten zugemutet werden, sich der vegetarischen Kost zu bedienen.

Die Justizvollzugsanstalt legt nachvollziehbar dar, dass eine von dem Petenten beantragte Aufstockung seines Einkaufsbetrages nicht gewährt werden könne. Hiergegen spreche sowohl eine nicht zu gewährleistende Einhaltung hygienischer Standards, aber auch der unverhältnismäßig hohe Kontrollaufwand, den das regelmäßige Einbringen von Nahrungsmitteln in die Justizvollzugsanstalt zur Folge hätte. Eine Beschaffung durch den Anstaltskaufmann sei nicht zu realisieren, da die erforderlichen Kühlmöglichkeiten auf der Station nach Angaben der Justizvollzugsanstalt nicht gegeben seien. Es könne aus organisatorischen Gesichtspunkten auch nicht gewährleistet werden, dass der Petent regelmäßig zu bestimmten Zeiten die Küche aufsuche, um sich sein Essen zuzubereiten

Für den Petitionsausschuss ist von besonderer Bedeutung, dass bei erlaubter Selbstversorgung die durch § 21 Strafvollzugsgesetz vorgeschriebene ärztliche Überwachung der Zusammensetzung und des Nährwertes der Verpflegung nicht leistbar ist. Vor diesem Hintergrund kann auch der Petitionsausschuss die erfolgte Ablehnung des Antrags des Petenten nicht beanstanden. Er nimmt zur Kenntnis, dass in der Justizvollzugsanstalt der von dem Petenten angeführte erhebliche Gewichtsverlust bislang nicht beobachtet werden konnte.

Der Ausschuss ist darüber informiert, dass derzeit ein Verfahren zur Frage der Selbstversorgung vor der Strafvollstreckungskammer anhängig ist. Er bittet das Justizministerium, ihn zu gegebener Zeit von dem Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

8 L2126-18/1554
Nordfriesland
Denkmalschutz;
Abrissgenehmigung

Der Petent begehrt mit seiner öffentlichen Petition den Erhalt des denkmalgeschützten sogenannten Englischen Kinos auf Sylt, dessen Abriss genehmigt wurde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 18 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt wird, auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa umfassend geprüft und beraten.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Engagement des Petenten sowie der Mitzeichnerinnen und Mitzeichner zum Erhalt des kulturellen Bauerbes des Landes Schleswig-Holstein. Der

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Ausschuss nimmt allerdings zur Kenntnis, dass sich das Anliegen des Petenten hinsichtlich des Erhalts des Gebäudes, um dessen Erhalt sich der Petent bemüht, erledigt hat, da dieses vor Abschluss des Petitionsverfahrens abgerissen wurde.

Das Kulturministerium hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass die Gemeinde Sylt bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde eine Genehmigung für den Abriss des Englischen Kinos auf dem ehemaligen Stützpunkt der Marinefliegergruppe in Sylt/OT Tinnum Anfang 2015 beantragt habe. Die später rechtskräftig gewordene Genehmigung sei nach § 13 Denkmalschutzgesetz erteilt worden. Dieser Genehmigung sei eine gemeinsame Ortsbesichtigung durch das Landesamt für Denkmalpflege vorausgegangen. Gemäß § 13 Denkmalschutzgesetz seien sowohl die Belange des Denkmalschutzes als auch der Zumutbarkeit eines Erhaltes für die Gemeinde Sylt als Eigentümerin des Grundstückes, auf dem das Gebäude des Englischen Kinos stand, gegeneinander abgewogen worden.

Das 1953 von der Royal Air-Force errichtete Englische Kino sei später von der Bundeswehr übernommen worden. 1971 sei die technische Ausstattung ausgesondert, 1980 der traditionelle Kinobetrieb eingestellt und im Dezember 2005 die militärische Nutzung beendet worden. Im November 2006 sei das Kinogebäude in das Denkmalbuch eingetragen worden. Weiter teilt das Kulturministerium mit, dass die Ortsbesichtigung Anfang 2015 ergeben habe, dass weder Straßenzugänge noch weitere Nachbargebäude bestanden hätten, sodass das gesamte Fliegerhorstgelände als Außenbereichsanlage im Sinne von § 35 Baugesetzbuch bauplanungsrechtlich zu behandeln sei. Dadurch sei eine Anschlussnutzung baurechtlich nur im Rahmen der engen Voraussetzungen des § 35 Baugesetzbuch möglich. Infolgedessen sei eine wirtschaftlich sinnvolle Folgenutzung insgesamt nicht erkennbar.

Des Weiteren sei bei der Prüfung der Zumutbarkeit eines Erhaltes des Gebäudes durch die Gemeinde Sylt die verfassungsrechtlich festgeschriebene kommunale Selbstverwaltungsgarantie zu berücksichtigen gewesen.

Hinsichtlich der weiteren Fragen des Petenten teilt das Kulturministerium mit, dass für eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der jeweiligen einzelnen Eigentümerwechsel, insbesondere aus der Zeit vor dem Bestehen der Bundesrepublik Deutschland, zusätzliche historische und rechtliche Begutachtungen nötig seien.

Eine weitere bauplanungsrechtlich zulässige und wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Gebäudes, auch durch etwaige neue Eigentümer, sei nicht erkennbar. Eine Veräußerung komme daher nicht in Betracht. Die Kosten für die reine bauliche Sanierung würden laut Gutachterschätzungen etwa 1,5 Millionen Euro betragen. Darin nicht enthalten seien die Kosten für die benötigte Infrastruktur (Straßen, Leitungen) zur sinnvollen Nutzung des Gebäudes. Von der Gemeinde seien in der Vergangenheit Gebäudesicherungsmaßnahmen und Kontrollgänge vorgenommen worden.

Das Kulturministerium teilt ferner mit, dass nach § 16 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie die sonst Verfügungsberechtigten Denkmale im Rahmen des Zumutbaren zu

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

erhalten, sachgemäß zu behandeln oder vor Gefährdung zu schützen haben. Nach § 16 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz sind Personen, die Denkmale vorsätzlich und oder grob fahrlässig schädigen, zum Schadensersatz verpflichtet.

Der Ausschuss vermag nach alledem kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen. Soweit erkennbar, ist die Genehmigung der Gebäudebeseitigung rechtmäßig erfolgt. Aufgrund der rechtlichen wie auch tatsächlichen Situation war eine wirtschaftliche Folgenutzung nach Auffassung des Petitionsausschusses wenig aussichtsreich. Für Zweifel an der rechtskonformen Eigentümerschaft der Gemeinde Sylt bestehen auch keine Anhaltspunkte, zumal das Gebäude des Englischen Kinos erst 1953 und nicht in der Phase der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unter Zuhilfenahme von Zwangsenteignungen errichtet wurde.

Der Petitionsausschuss vermag auch keine Schutzlücke hinsichtlich vorsätzlicher Vernachlässigung von Denkmälern im geltenden Denkmalschutzgesetz zu erkennen. Die Erhaltungspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer nach § 16 Denkmalschutzgesetz und die Befugnisse der Denkmalschutzbehörden nach § 17 Denkmalschutzgesetz bieten einen ausreichenden Schutz, welcher durch die Tatbestände der §§ 18 und 19 Denkmalschutzgesetz ergänzt wird, nach denen bestimmte denkmalschädigende Handlungen als Ordnungswidrigkeit oder gar als Straftat geahndet werden können.

9 L2123-18/1564 Strafvollzug; ärztliche Behandlung Der Petent ist Strafgefangener. Er trägt vor, an einer Krankheit zu leiden, die durch den Anstaltsarzt nicht angemessen behandelt werde. Notwendige Operationen würden ihm verweigert.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte befasst. Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Justiz, Kultur und Europa hat im Rahmen seiner Ermittlungen die Justizvollzugsanstalt sowie den zuständigen Anstaltsarzt beteiligt. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Petent im Laufe seiner bisherigen Haftzeit einige Male wegen seiner Krankheit in der medizinischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt in Behandlung befunden habe, zuletzt im Mai 2015. Der Anstaltsarzt stellt fest, dass der Petent bislang auf die erfolgten Behandlungen gut angesprochen habe. Der Petent habe nicht über Schmerzen geklagt. Ein operatives Vorgehen sei zu keinem Zeitpunkt erforderlich gewesen.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass es mehrere Stadien der Erkrankung gibt. Im Rahmen seiner Ermittlung hat er davon Kenntnis genommen, dass die Behandlung kurzfristig zu einem Nachlassen der Krankheitssymptome führen kann, im Stadium 2 jedoch nicht zu einer vollständigen Heilung führt.

In welchem Stadium der Erkrankung sich der Petent befindet, ist dem Petitionsausschuss anhand der ihm vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Insbesondere ist ihm nicht bekannt, ob bereits Umstände vorliegen, die eine Operation notwendig machen.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Angesichts der möglichen Begleiterscheinungen der Krankheit des Petenten sowie der damit einhergehenden psychischen Belastung hält es der Ausschuss für selbstverständlich, dass der Petent eine seinem Krankheitsstadium entsprechende angemessene Behandlung erfährt.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Ministerium für Schule und Berufsbildung

1 L2126-18/1359

Kiel

Schulwesen;

Lehrerqualifikation

Der Petent begehrt, dass in regelmäßigen Abständen die Kompetenz der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen überprüft wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung umfassend geprüft und beraten.

Das Bildungsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass, wie vom Petenten angeführt, die fachlichen und pädagogischen Kompetenzen sowie die jeweilige Berufsauffassung der Lehrkräfte maßgeblichen Einfluss auf die Schülerleistungen hätten. Zutreffend sei, dass es Lehrkräfte gebe, die im Laufe der Zeit "die Lust am Beruf" verlören, was sich direkt auf die Leistungen der Schülerinnen und Schüler auswirke.

Um diesen Umständen Rechnung zu tragen, habe das Land Schleswig-Holstein eine Reihe von Maßnahmen ergriffen. Dazu gehöre, dass das Lehrkräftebildungsgesetz eine Grundlage dafür schaffe, dass Lehrkräfte gut auf den Arbeitsplatz Schule vorbereitet würden. Neben den fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Ausbildungselementen seien auch Praxisphasen vorgesehen, durch die angehende Lehrkräfte bereits im Studium intensive Erfahrungen in Schulen sammeln und auch die Frage der persönlichen Eignung für diesen Beruf reflektieren könnten. Zudem werde eine ganzheitliche Lehrkräftebildung angestrebt, die vom Studium über den Vorbereitungsdienst bis hin zu den Fortund Weiterbildungsmaßnahmen reiche, um positiv zur Unterrichtsqualität beizutragen.

Ferner teilt das Bildungsministerium mit, dass zur Verbesserung der Unterrichtsqualität bereits mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 statt der bisher üblichen Lehrpläne sogenannte Fachanforderungen für die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und in den Naturwissenschaften in Kraft getreten seien. Durch diese würden die Fachkonferenzen der Schulen verpflichtet, die wesentlichen Eckpunkte der Unterrichtsplanung für die einzelnen Jahrgangsstufen in "schulinternen Fachcurricula" gemeinsam festzulegen, um Transparenz und Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Zukünftig sollen auch für die übrigen Fächer derartige Fachanforderungen eingeführt werden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bereits geplant sei, externe Evaluationen der Schulen einzuführen. Die Planung der Evaluationen würde derzeit vom Bildungsministerium in enger Abstimmung mit den jeweiligen Schulleitungen sowie dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein vorgenommen. Ziel dieser externen Evaluationen sei es, Schulen durch einen Blick von außen bei der Unterrichtsentwicklung zu unterstützen, auch durch gezielte Fortbildungen im Anschluss der Evaluation. Schleswig-Holstein beteilige sich zudem seit 2014 an länderüber-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

greifenden Abiturprüfungen und werde ab 2016 Bildungsberichte als Element der Qualitätssicherung im Unterricht veröffentlichen.

Um Lehrkräften bei der Bewältigung von Schwierigkeiten im unterrichtlichen Handeln zu helfen, habe das Bildungsministerium eine Handreichung veröffentlicht, mit der die Schulleiterinnen und Schulleiter in die Lage versetzt werden sollen, den Schwierigkeiten vor Ort an den Schulen begegnen zu können. Sie trügen die Verantwortung für das Lehren und Lernen an ihren Schulen. Es sei ihre Aufgabe, für möglichst gute Bedingungen für den Unterricht zu sorgen. Dies beinhalte einerseits, den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit auf individuelle Förderung und das Erreichen bestmöglicher Lernergebnisse zu eröffnen. Anderseits gehöre auch dazu, Lehrkräfte darin zu unterstützen, diese Ziele zu verwirklichen. Diese Handreichung sei aus der schulischen Praxis hervorgegangen und stütze sich auf die Erkenntnisse und Erfahrungen von Schulleiterinnen und Schulleitern. Schulleitungen und betroffene Lehrkräfte würden bei dem Umgang mit und der Überwindung von Schwierigkeiten eng zusammenarbeiten und die Probleme in den meisten Fällen direkt vor Ort lösen. Zudem stünden vielfältige externe Unterstützungssysteme sowie die Schulaufsicht als Hilfen zur Verfü-

Der Petitionsausschuss begrüßt das Engagement des Petenten zur Verbesserung der Unterrichtsqualität in Schleswig-Holstein. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass durch das Bildungsministerium in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen sowie dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen wurden und weitere geplant sind, um die Unterrichtsqualität zu verbessern. Dabei nimmt der Ausschuss auch zur Kenntnis, dass die Kontrolle der Lehrkräfte im Rahmen der externen Evaluation ein Baustein unter mehreren ist, um den Prozess der Unterrichtsverbesserung voranzutreiben. Der Ausschuss sieht das Begehren des Petenten daher als erfüllt an.

2 L2126-18/1388 Dithmarschen Schulwesen; Lehrpläne Die Petentin begehrt die Einführung eines verpflichtenden Besuchs eines ehemaligen Konzentrations- oder Arbeitslagers aus der Zeit zwischen 1933 und 1945 für alle Schülerinnen und Schüler vor Beendigung der gesetzlichen Schulpflicht. Der Besuch soll im jeweiligen Abschlusszeugnis durch Angabe des Besuchsdatums und des besuchten Ortes vermerkt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne der Petentin abzugeben.

Das Bildungsministerium legt in seiner Stellungnahme dar, dass der gesetzlich verpflichtende Besuch eines ehemaligen Konzentrations- oder Arbeitslagers nicht zwangsläufig den gewünschten Lerneffekt brächte. Zwar sei es sinnvoll, dass Schülerinnen und Schüler Lerngelegenheiten an Gedenkstät-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

ten wahrnehmen, eine verpflichtende Teilnahme sei aber nicht zweckmäßig.

Problematisch sei dabei insbesondere die Verkürzung des Nationalsozialismus und seiner Gewaltherrschaft auf Konzentrations- und Arbeitslager. Es gebe inzwischen eine Fülle von Erinnerungsorten, sodass sich viele sinnvolle didaktische und methodische Alternativen anböten. Zudem werde seitens des Bildungsministeriums bereits geprüft, inwieweit in den jeweiligen Fachanforderungen Besuche von Gedenkstätten mit aufgenommen werden könnten. Das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein unterstütze bereits Lehrkräfte im Rahmen von Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung bei der Vermittlung der Kenntnisse um den Nationalsozialismus und seine Taten im Unterricht. Ferner müsse es in der Hand der Lehrkräfte bleiben, in welcher Form sie außerschulische Lernorte in ihre unterrichtliche Behandlung des Themas einbeziehen wollen.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Petentin mit ihrem Anliegen einen Beitrag zur Weitervermittlung des Wissens um den Nationalsozialismus und seine Verbrechen leisten möchte. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Nationalsozialismus und seine Taten bereits in vielfältiger Form Teil des schulischen Unterrichts sind. Er nimmt ferner zur Kenntnis, dass das Bildungsministerium Besuche von Gedenkstätten in der Neuaufstellung von Fachanforderungen mit berücksichtigt. Der Ausschuss stimmt mit dem Bildungsministerium darin überein, dass die Vermittlung des Wissens um den Nationalsozialismus nicht nur auf den Themenkreis der Konzentrations- und Arbeitslager beschränkt werden kann. Dieser Themenkreis ist ein äußerst wichtiger, aber nicht alleiniger Teil der Wissensvermittlung um den Nationalsozialismus. Andere Themenbereiche, zum Beispiel der Umgang mit behinderten Personen in der Zeit des Nationalsozialismus, sind ebenfalls Bestandteil des Unterrichts.

Aus diesem Grunde befürwortet es der Ausschuss, die thematische Schwerpunktsetzung, die Entscheidung über den Besuch einer Gedenkstätte und die Form der Vermittlung des Wissens um den Nationalsozialismus beim schulinternen Fachgremium und den jeweiligen Lehrkräften zu belassen, um den jeweiligen pädagogischen Umständen fachgerecht Rechnung tragen zu können.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

1 L2121-18/279 Lübeck Ausländerangelegenheit; Rückführung Die Petentin wendet sich für eine nigerianische Staatsangehörige und ihre Kinder an den Petitionsausschuss. Sie bittet um Aussetzung deren Rückführung nach Italien. Die Petitionsbegünstigten seien von Nigeria über Libyen nach Sizilien gereist. Von den italienischen Behörden hätten sie eine Aufenthaltserlaubnis, jedoch weder einen Pass noch eine Unterkunft erhalten. Mittlerweile wohnten sie zusammen mit dem Vater der Kinder in einer Wohnung in Lübeck. Die geplante Rückführung bedeute, dass die Petitionsbegünstigte und ihre Familie mittellos und obdachlos in Italien überleben müssten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und mehrfach beraten. Er kann sich nicht für die Erteilung eines humanitären Aufenthaltsrechts zugunsten der Petitionsbegünstigten aussprechen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach eingehender und mehrfacher Prüfung durch die zuständige Ausländerbehörde und das Innenministerium keine Rechtsgrundlage erkennbar ist, aufgrund derer ein Aufenthaltstitel für die Petitionsbegünstigten erreicht werden kann. Die Einreise der Petitionsbegünstigten sei mit einem für Italien gültigen Aufenthaltstitel erfolgt. Da keine nigerianischen Nationalpässe vorgewiesen werden konnten, sei die Einreise illegal erfolgt. Daher seien die Petitionsbegünstigten zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert worden. Ein vorläufiges Rechtsschutzgesuch gegen die geplante Abschiebung Anfang Dezember 2012 sei zurückgewiesen worden. Auf einen entsprechenden Beschwerdeantrag habe das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht im Februar 2013 jedoch angeordnet, hinsichtlich des Zielstaates Italien zu prüfen, ob im Fall der Petitionsbegünstigten zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse bestehen würden. Das Innenministerium teilte Ende 2013 dem Petitionsausschuss mit, dass nach bisherigen Erfahrungen nicht von einer schnellen Antwort des prüfenden Bundesamtes auszugehen sei.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge habe schließlich mit Stellungnahme von August 2014 das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses verneint. Dabei sei auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Februar 2014 (Az.: 10 A 10656/13) verwiesen worden. Demnach seien Ausländer nach Ausstellung einer Aufenthaltsberechtigung italienischen Staatsangehörigen in Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt und zum Gesundheitssystem gleichgestellt. Auch wenn die Fürsorgeleistungen in Italien schlechter als in der Bundesrepublik Deutschland seien, begründe dies keinen Anspruch des Schutzberechtigten, in Deutschland verbleiben zu dürfen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Mitteilung des Innenministeriums auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Aufenthaltsgesetz nicht erfüllt seien. Es liege eine bestandskräftige Ausweisungsverfügung vor,

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

ebenso ein Verstoß gegen die Passpflicht gemäß § 3 Aufenthaltsgesetz. Weiterhin werde der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln gesichert.

Der Petitionsausschuss wurde zudem vom Innenministerium darüber informiert, dass der Lebensgefährte und Kindsvater über einen Pass und eine gültige italienische Aufenthaltserlaubnis verfüge. Wie die Petitionsbegünstigten sei er im Besitz einer Duldung, da er sich überwiegend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalte. Er reise nur hin und wieder zurück nach Italien. Woher die finanziellen Mittel für die Reise stammten, sei der Ausländerbehörde nicht bekannt. Ebenso sei nicht nachvollziehbar, wie der Vater seine Aufenthalte in Italien finanziere und wovon die Familie in Italien vor ihrer Ausreise nach Deutschland gelebt habe.

Der Petitionsausschuss stimmt vor dem dargestellten Hintergrund mit dem Innenministerium darin überein, dass den Petitionsbegünstigten kein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erteilt werden kann. Eine Abschiebung nach Italien ist daher grundsätzlich möglich. Dem Ausschuss ist bewusst, dass derzeit in der gerichtlichen Praxis in Deutschland Uneinigkeit darüber herrscht, ob in Italien systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber vorliegen, die die Annahme erlauben, dass Asylsuchende tatsächlich Gefahr laufen, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Unabhängig davon ist für den Petitionsausschuss von wesentlicher Bedeutung, dass bei einer möglichen Abschiebung der Petitionsbegünstigten die vom Bundesverfassungsgericht festgelegten, besonders zu beachtenden Gesichtspunkte der Familieneinheit und des Kindeswohls beachtet werden. Danach ist jedenfalls bei der Abschiebung von Familien mit Neugeborenen und Kleinstkindern bis zum Alter von drei Jahren, wie im vorliegenden Fall, in Abstimmung mit den Behörden des Zielstaats sicherzustellen, dass die Familie bei der Übergabe an diese eine gesicherte Unterkunft erhält, um erhebliche konkrete Gesundheitsgefahren in dem genannten Sinne für diese in besonderem Maße auf ihre Eltern angewiesenen Kinder auszuschließen (Beschluss Bundesverfassungsgericht vom 17. September 2014, Az.: 2 BvR 1795/14). Das Bundesverfassungsgericht hat in einem anderen Verfahren mit Beschluss vom 22. Juli 2015 festgestellt, dass ausweislich einer Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Juni 2015 dies derzeit nicht erfüllt werden könne, da seitens Italiens gegenwärtig keine entsprechend konkreten Zusicherungen erteilt würden (Az.: 2 BvR 746/15).

Im Ergebnis spricht sich der Petitionsausschuss grundsätzlich nicht gegen die geplante Abschiebung der petitionsbegünstigten Familie nach Italien aus. Vor dem Hintergrund, dass das jüngste Kind der Petitionsbegünstigten erst eineinhalb Jahre alt ist, hält der Ausschuss eine Abschiebung jedoch nur für durchführbar, wenn die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Zusicherungen durch Italien im konkreten Einzelfall positiv festgestellt werden. Solange dies nicht möglich ist, bittet der Ausschuss von einer Abschiebung abzusehen.

Der Petent ist Rechtsanwalt und wendet sich für eine aus der

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

Hamburg Aufenthaltsrecht; Abschiebung Russischen Föderation stammende Familie an den Petitionsausschuss. Aufgrund seines Engagements für Widerstandskämpfer in seiner Heimat sei der petitionsbegünstigte Vater
mehrfach inhaftiert und von Unbekannten verschleppt und
misshandelt worden. Die Familie sei schließlich 2011 nach
Frankreich geflüchtet. Ein dort gestellter Asylantrag sei jedoch erfolglos geblieben, da der petitionsbegünstigte Vater
aufgrund seiner Traumatisierung die Fluchtgründe nicht habe
umfassend darstellen können. Daraufhin habe die Familie
Schutz in Deutschland gesucht. Die zuständige Ausländerbehörde habe nunmehr die Abschiebung der Familie nach
Frankreich angedroht. Eine Abschiebung nach Frankreich und
weitere Rücküberführung nach Russland sei jedoch mit lebensbedrohlichen Folgen für die Familie verbunden. Der
Petent bittet den Petitionsausschuss um Hilfe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Abschiebung der petitionsbegünstigten Familie nach Frankreich nicht mehr in Betracht kommt, da die Frist zur Rücküberstellung der Familie zwischenzeitlich verstrichen ist. Darüber hinaus wird dem Wunsch des Petenten nach Übernahme des Asylverfahrens durch die Bundesrepublik Deutschland insoweit entsprochen, als das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nunmehr prüft, ob Gründe gegeben sind, die ein weiteres Asylverfahren, nunmehr in der Bundesrepublik Deutschland, rechtfertigen können. Der Ausschuss weist darauf hin, dass es sich bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um eine Bundesbehörde handelt. Für Bitten und Beschwerden über deren Handeln besteht seitens des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages keine Zuständigkeit. Zuständig wäre in diesem Fall der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Somit steht es dem Petenten offen, sich mit seinem Anliegen an diesen zu wenden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt, dass der petitionsbegünstigte Vater mit Unterstützung von Fachmedizinern und des Petenten nunmehr die Kraft gefunden hat, über seine traumatischen Erlebnisse zu berichten und die Hintergründe für die Flucht der Familie mitzuteilen. Er geht davon aus, dass das Bundesamt im Rahmen seiner Prüfung alle vom Petenten zugunsten der petitionsbegünstigten Familie vorgetragenen Gründe umfassend berücksichtigt.

3 L2122-18/1160

Bayern

Bauwesen; Verdichtung

Die Petentin beklagt, dass auf einem Nachbargrundstück nach dem Abriss eines Einzelhauses vier Reihenhausparzellen mit je drei Wohneinheiten entstehen sollen. Sie sieht darin eine massive Überbauung und bittet um Überprüfung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Mi-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

nisteriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Er hat zur Kenntnis genommen, dass das Ministerium bereits im Jahr 2014 fachaufsichtlich auf Veranlassung der Petentin den Vorgang überprüft hat. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen.

Für die betroffenen Grundstücke liegt kein Bebauungsplan der Gemeinde vor. Sie liegen somit im unbeplanten Innenbereich, sodass sich die Zulässigkeit der Bauvorhaben nach § 34 Baugesetzbuch richtet. Soweit sich die Petentin in ihrer Petition mit der Bitte an den Ausschuss richtet, sich für den "Erlass einer Satzung beziehungsweise eines Bebauungsplanes in der Gemeinde" einzusetzen, weist der Ausschuss sie darauf hin, dass diese Entscheidung der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit zusteht. Dieses der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie zuzuordnende Recht ist durch Artikel 28 des Grundgesetzes verfassungsmäßig garantiert.

Allerdings findet es seine Grenzen dann, wenn aus dem Planungserfordernis durch objektive Kriterien nicht nur eine Planungsobliegenheit erwächst, sondern ein gesteigerter Planungsbedarf mit qualifizierten städtebaulichen Gründen von besonderem Gewicht entsteht, der in einer Planungspflicht mündet. Die Planungshoheit wird nicht bereits eingeschränkt, wenn es objektiv sinnvoll erscheint, eine Bauleitplanung vorzunehmen. In dem vorliegenden Fall sind nach Auffassung des Innenministeriums keine Gründe ersichtlich, die den Eintritt einer Planungspflicht annehmen lassen. Der Ausschuss teilt diese Auffassung.

Der Ausschuss hat zudem zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben der Gemeinde nach Aussage des Bürgermeisters und anderer Anlieger auch in einer gerichtlichen Überprüfung Bestand hatte.

4 L2122-18/1280
 Schleswig-Flensburg
 Bauwesen;
 Nutzungsänderung Güllebehälter

Der Petent beklagt, dass die Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg in einer Bauvoranfrage der Nutzungsänderung eines bestehenden Güllebehälters zu einem Wirtschaftsdüngerlager nicht zustimme. Er führt aus, dass eine endgültige Ablehnung der Nutzungsänderung den Erhalt seines landwirtschaftlichen Betriebes gefährde, da er ansonsten gezwungen sei, den Güllebehälter abzureißen. Dieses bedeute für den Petenten einen Schaden von circa 200.000 €

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Die in der Sache angeforderten Stellungnahmen des Kreises Schleswig-Flensburg sowie des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sind in die Stellungnahme des Innenministeriums eingeflossen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent den Kreis Schleswig-Flensburg am 5. Dezember 2014 darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass er seine Flächen (bis auf die Hauskoppel) an einen anderen Landwirt verpachtet hat. Auch der Güllebehälter mit Vorgrube für die Ferkelaufzucht ist als Wirtschaftsdüngerlager Bestandteil der Verpachtung.

Der Ausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass der

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Kreis Schleswig-Flensburg den neuen Pächter über die Genehmigungspflicht für die Nutzung des Wirtschaftsdüngerlagers informiert hat. Das Umweltministerium hat zusammen mit dem Innenministerium in einem gemeinsamen Erlass vom 27. November 2013 den Umgang mit Wirtschaftsdüngerlagern geregelt. Nach diesem Erlass ist die Entscheidung über den Bau beziehungsweise Betrieb eines Wirtschaftsdüngerlagers in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen. Im vorliegenden Fall kommt das Umweltministerium zum Ergebnis, dass eine Nutzungsänderung aus umweltpolitischen Gründen im Sinne des Petenten zu befürworten ist.

Der Ausschuss begrüßt die Bereitschaft des Innenministeriums, den Kreis Schleswig-Flensburg in der Prüfung zu unterstützen, sofern der neue Pächter ebenfalls einen Nutzungsänderungsantrag für die Nutzung als Wirtschaftsdüngerlager stellen sollte. Für den Ausschuss ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Handlungsmöglichkeiten, da ein Nutzungsänderungsantrag der neuen Pächter seit Vorliegen der Petition nicht gestellt worden ist.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die beteiligten Verwaltungen nach Eingang eines Nutzungsänderungsantrages der neuen Pächter in dieser Frage konstruktiv zusammenarbeiten werden, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.

5 L2122-18/1346
Schleswig-Flensburg
Kommunale Angelegenheiten;
Grundstücksverkauf

Der Petent möchte erreichen, dass er entweder nachträglich ein Wegerecht für eine vom Kreis Schleswig-Flensburg an den Nachbarn des Petenten verkaufte Landfläche von 300 qm erhalte oder der Kaufvertrag aufgrund von Fehlern im Verkaufsvorgang für nichtig erklärt werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Nach eingehender Prüfung vermag er kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Die Liegenschaftsverwaltung und damit der Kauf und Verkauf von Grundstücken ist eine Aufgabe, welcher der Kreis Schleswig-Flensburg im Rahmen der Fiskalverwaltung wahrnimmt. Es handelt sich dabei um zivilrechtliche Rechtsgeschäfte, die nicht der Kommunalaufsicht unterliegen. Das Innenministerium hat gleichwohl den Kreis Schleswig-Flensburg um Stellungnahme gebeten. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt das Ministerium fest, dass kein Verstoß gegen Rechtsvorschriften vorliegt. Im vom Petenten vorgetragenen Fall handelt es sich um eine Nachbarschaftsstreitigkeit, die im Wege der zivilrechtlichen Auseinandersetzung zwischen den streitenden Parteien geklärt werden müsste. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Ministeriums.

6 L2121-18/1370
Ostholstein
Ausländerangelegenheit;

Der Petent ist Facharzt für Innere Medizin und wendet sich für eine 20-jährige Patientin, die an einer schweren Niereninsuffizienz leide, an den Petitionsausschuss. Die Petitionsbegünstigte solle demnächst zurück in ihre Heimat nach Serbien

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Rückführung

abgeschoben werden. Nach einem stationären Aufenthalt im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in Kiel erfolge derzeit eine fachärztliche Begleitung durch den Petenten beziehungsweise einen Arzt in Wohnortnähe der Petentin. Die Mutter seiner Patientin stelle sich für eine Lebensspende zur Verfügung. Er bittet um Aussetzung der Abschiebung der Petitionsbegünstigten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten in mehreren Sitzungen intensiv beraten.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine negative Entscheidung zu den Fragen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Asylanerkennung, des subsidiären Schutzstatus sowie zum Vorliegen von Abschiebungsverboten im Asylverfahren der Petitionsbegünstigten getroffen hat. Vor diesem Hintergrund hat sich der Petent erfolgreich um eine Fortsetzung der mittlerweile initiierten Dialyse in Wohnortnähe der Petitionsbegünstigten in Serbien bemüht. Nach Mitteilung des Petenten sei der Gesundheitszustand der Petitionsbegünstigten für eine Reise zwischenzeitlich ausreichend stabilisiert, sodass die Familie zwischenzeitlich ausgereist sei.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ausländerbehörde Plön den Gesundheitszustand der Petitionsbegünstigten im Rahmen ihrer Entscheidungen im Asylverfahren hinreichend berücksichtigt hat. Er dankt dem Petenten für seinen Einsatz für die Petitionsbegünstigte.

7 L2122-18/1374
Nordfriesland
Bauwesen;
Gewerbegebiet

Der Petent trägt in seiner Petition den Verdacht vor, dass bestimmte Gemeinderatsmitglieder, Architekten, Bürgermeister und ansässige Gewerbetreibende beim Erwerb von Baugrundstücken bevorzugt würden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Das Innenministerium hat zur Prüfung der Petition eine Stellungnahme des Amtes Eiderstedt beigezogen. Nach umfangreicher Prüfung vermag der Ausschuss dem Petenten nicht weiterzuhelfen.

Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme insbesondere darauf hin, dass die ehemals im Besitz der Gemeinde befindlichen Flächen auf privatrechtlichem Wege verkauft wurden. Insofern sah sich die Gemeinde nicht gehalten, die Veräußerung im Rahmen einer Ausschreibung durchzuführen. Der Verkauf der Grundstücke wurde durch den Finanzausschuss der Gemeinde entschieden. Mit Urteil vom 25. März 2010 hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass der Verkauf kommunaler Grundstücke an private Investoren grundsätzlich auch dann nicht ausschreibungspflichtig ist, wenn dieser Verkauf im Rahmen städtebaurechtlicher Vorgaben der Kommunen erfolgt.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Das Innenministerium gelangt zu der Auffassung, dass der Verkauf der Grundstücke auf privatrechtlichem Wege daher nicht zu beanstanden ist. Die Privatautonomie umfasst grundsätzlich auch die Gestaltung des Kaufpreises sowie die Entscheidung, an welche Person verkauft wird. Der Landrat des Kreises Nordfriesland hat als Kommunalaufsichtsbehörde festgestellt, dass auch ein zivilrechtlicher Verstoß nicht vorhanden ist. Öffentlich-rechtlich ist die Gemeinde lediglich verpflichtet, gemäß § 90 Absatz 1 Gemeindeordnung Vermögensgegenstände nicht unter Wert zu veräußern. Anhaltspunkte für einen solchen Verstoß ergeben sich aus den Inhalten der für die Abgabe der Stellungnahme zur Verfügung gestellten Unterlagen des Petenten nicht. Die genannten Kaufpreise von 60 beziehungsweise 90 €qm für das Bauland sind im Vergleich zu den Quadratmeterpreisen für Wohnungen nicht ungewöhnlich. Die Kaufpreise entsprechen den Werten der Bodenrichtwertkarte der Gemeinde.

Soweit der Petent vertragliche Vereinbarungen zum Baubeginn moniert, weist das Ministerium darauf hin, dass es der Gemeinde offensteht, im Rahmen der privatrechtlichen Kaufverträge oder im Rahmen städtebaulicher Verträge den Baubeginn und Umsetzungsfristen zu regeln. Diese Verträge können grundsätzlich geändert oder aufgehoben werden. Eine vom Petenten gewünschte Weiterveräußerung bisher noch unbebauter Grundstücke kann seitens des Landes nicht eingefordert werden.

Von den im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen können gemäß § 31 Absatz 1 Baugesetzbuch "Ausnahmen" zugelassen werden, wenn diese entsprechend textlich festgesetzt sind. Im zugrundeliegenden Bebauungsplan Nummer 64 wurden keine Ausnahmen festgesetzt.

Die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland hat auf Anfrage bestätigt, dass das vom Petenten angesprochene Bauvorhaben hinsichtlich der Bauausführung überprüft worden ist. Die untere Bauaufsichtsbehörde beabsichtigt jedoch nicht, bauaufsichtlich einzuschreiten. Sie gibt zudem den Hinweis, dass die Gemeinde im nördlichen Teil des Bebauungsplans Nummer 64 ein allgemeines Wohngebiet und im südlichen Teil ein Mischgebiet festgesetzt hat. Nach § 6 Baunutzungsverordnung dienen Mischgebiete sowohl dem Wohnen als auch der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an.

8 L2122-18/1404
Neumünster
Kommunale Angelegenheiten;
Gehwegreinigung

Der Petent beschwert sich über den Pflege- und Reinigungszustand eines Gehweges in Neumünster. Er führt aus, dass der Weg seit Jahren nicht gereinigt werde. Zudem werde kein Winterdienst durchgeführt. Bei Feuchtigkeit und Nässe entstehe aufgrund alter Blätter und anderer Verschmutzungen eine rutschige Oberfläche. Der Zustand führe seiner Auffassung nach zu einer erheblichen Gefährdung für Bürgerinnen und Bürger.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vor-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

getragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Im Ergebnis vermag er kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Die Pflicht zur Straßenreinigung folgt aus der Verkehrssicherungspflicht des § 10 Straßen- und Wegegesetz und ist eine Aufgabe, welche die Stadt Neumünster im Rahmen der Selbstverwaltung wahrnimmt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Das Innenministerium hat mitgeteilt, dass sich nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Hinweise darauf ergeben, dass die Stadt Neumünster bei der Wahrnehmung der Straßenreinigungspflicht gegen gesetzliche Regelungen verstoßen hat.

Das Ministerium führt aus, dass es sich bei dem in Rede stehenden Weg um ein Grundstück handelt, welches sich im Eigentum der Stadt Neumünster befindet und für welches diese entsprechend § 10 Absatz 4 Straßen- und Wegegesetz und der Straßenreinigungssatzung für den ordnungsgemäßen Zustand der Sache verantwortlich ist.

Nach ständiger Rechtsprechung der Zivilgerichte hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass der Umfang der Verkehrssicherungspflichten die notwendigen Maßnahmen zur Herbeiführung eines für den Straßenbenutzer hinreichend sicheren Straßenzustandes umfasst. Das bedeutet jedoch nicht, dass Straßen, Plätze und Gehwege schlechthin gefahrlos und frei von Mängeln sein müssen, da dies mit zumutbaren Mitteln meistens nicht erreicht werden kann (LG Saarbrücken, Urteil vom 27. Oktober 2005 - Az: 4 O 7/05). Das Oberlandesgericht Koblenz hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Verkehrssicherungspflicht nicht dazu dient, das allgemeine Lebensrisiko bei der Teilnahme am Straßenverkehr auf den Sicherungspflichtigen abzuwälzen (OLGR 1998, zitiert nach: LG Saarbrücken, Urteil 27. Oktober 2005 - Az: 4 O 7/05).

Die Stadt Neumünster hat ausgeführt, dass die Strecke von dem Technischen Betriebszentrum alle zwei Wochen gereinigt wird. Weiterhin wird der betreffende Weg im Rahmen der Kontrolle zur Verkehrssicherheit alle drei Wochen kontrolliert. Der Gehweg hat zu allen Zeiten zwar eingeschränkt, jedoch sicher genutzt werden können.

Aufgrund dieser Ausführungen teilt der Petitionsausschuss die Auffassung des Innenministeriums, dass kein Rechtsverstoß der Stadt Neumünster zu erkennen ist.

9 L2122-18/1487
 Neumünster
 Gesetz- und Verordnungsgebung
 Land; Sonn- und Feiertagsgesetz

Die Petentin setzt sich dafür ein, dass die gesetzlichen Feiertage in der Bundesrepublik Deutschland einheitlich geregelt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

ges hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.

Die Sonn- und Feiertage werden durch das Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützt. Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung verfassungsrechtlich geschützt. Als institutionelle Garantie gewährleistet das Grundgesetz den Bestand der Einrichtung "Sonnund Feiertage" in ihrem Wesenskern, nicht aber die Existenz einzelner Feiertage sowie Art und Weise der inhaltlichen Ausgestaltung.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass im Jahr 2004 das geltende Gesetz über Sonn- und Feiertage in Kraft getreten ist. Die gesetzlichen Feiertage wurden nicht geändert. Neben dem Tag der Deutschen Einheit sind als gesetzliche Feiertage der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der 1. Mai, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der erste Weihnachtstag sowie der zweite Weihnachtstag festgelegt. Diese in Schleswig-Holstein festgelegten gesetzlichen Feiertage sind auch in allen anderen Bundesländern als gesetzliche Feiertage anerkannt. Der Umfang der gesetzlichen Feiertage weicht in den Ländern durchaus voneinander ab. Dies ist insbesondere auf die unterschiedliche konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung zurückzuführen.

Aus diesem Grund spricht sich der Petitionsausschuss nicht für eine bundeseinheitliche Regelung der gesetzlichen Feiertage aus.

10 L2122-18/1495
Plön
Abfallwirtschaft;
Abfallgebührenverordnung

Der Petent wendet sich gegen die Abfallgebührensatzung des Kreises Plön. Seiner Auffassung nach benachteilige die mengenabhängige Gebühr Familien mit kleinen Kindern. Die Regelung verstoße somit gegen den besonderen Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Grundgesetz.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten.

Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass die Abfallgebührensatzung des Kreises Plön auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein erlassen wurde. Die Anforderungen dieses Gesetzes wurden dabei berücksichtigt. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren greift neben dem Kostendeckelungsprinzip

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

das Äquivalenzprinzip, welches eine gebührenrechtliche Ausprägung des allgemeinen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz darstellt. Dieses Prinzip beinhaltet, dass zwischen der Gebühr und der dafür erbrachten Leistung kein offensichtliches Missverhältnis bestehen darf. Auch bezieht es sich auf das Verhältnis der Gebührenschuldner untereinander und verlangt, dass grundsätzlich die unterschiedliche Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungsleistung durch den Benutzer auch bei der Höhe der Gebühr Berücksichtigung finden muss.

Dem Satzungsgeber ist allerdings im Rahmen seiner Satzungsautonomie bei der Bestimmung des Gebührenmaßstabes für die Abfallgebühren ein weiter Gestaltungsspielraum eröffnet, dessen Grenzen mit Blick auf den Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz erst dann überschritten sind, wenn die Gebührenregelung nicht mehr durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist. Der vom Kreis Plön gewählte Behältervolumenmaßstab in Verbindung mit der Leerungshäufigkeit ist ein anerkannter Gebührenmaßstab und begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 6. August 2014 festgestellt, dass Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht bestehen.

Das Innenministerium sieht nach eingehender Prüfung keinen Verstoß gegen Artikel 6 Grundgesetz. Der in Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz verankerte besondere Schutz der staatlichen Ordnung für die Familie beinhaltet nicht nur das Verbot, die Familien zu beeinträchtigen, sondern auch das Gebot an den Staat, diese durch geeignete Maßnahmen zu fördern. In diesem Rahmen muss er allerdings die durch die Verfassung gezogenen Schranken beachten. Insbesondere gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz, der es für den Bereich des Gebührenrechts gebietet, die Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze derart zu wählen und zu staffeln, dass sie unterschiedlichen Ausmaßen in der erbrachten Leistung Rechnung tragen.

Der Kreis Plön hat darauf hingewiesen, dass die Abfallwirtschaft des Kreises den Bürgerinnen und Bürgern neben persönlicher Beratung auch Informationsmaterial zur Verfügung stellt, um gegebenenfalls eine Senkung des Behältervolumens zu erreichen.

11 L2122-18/1500 Nordfriesland Personenstandswesen; Namensänderung Die Petition ist vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeitshalber an den Schleswig-Holsteinischen Landtag abgegeben worden. Der Petent beschwert sich darüber, dass § 1618 Bürgerliches Gesetzbuch einem in eine Stieffamilie einbenannten Kind keine Möglichkeit biete, nach einer Scheidung dieser Ehe den ursprünglichen Familiennamen wieder anzunehmen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten.

Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme insbesondere darauf hin, dass das Namensrecht durch die namens-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

rechtlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts umfassend und im Grundgesetz abschließend geregelt ist. Die öffentlichrechtliche Namensänderung dient dazu, Unzulänglichkeiten im Einzelfall zu beseitigen. Die Einbenennung eines Kindes durch ein Elternteil und dessen neuen Ehegatten, von dem das Kind nicht abstammt, ist im bürgerlichen Recht durch § 1618 Bürgerliches Gesetzbuch abschließend geregelt. Eine Rückbenennung ist nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ausdrücklich ausgeschlossen. Das Innenministerium stellt heraus, dass es sich dabei nicht um eine Regelungslücke des Bürgerlichen Gesetzbuches handelt. Vielmehr wurde im Gesetzgebungsverfahren die Möglichkeit einer "Rückbenennung" diskutiert, aber nicht weiter verfolgt, da eine solche Regelung dem das Namensrecht prägenden Grundsatz der Namenskontinuität widerspricht. Eine Korrektur dieser Wertung kann grundsätzlich nicht über eine öffentlich-rechtliche Namensänderung erreicht werden. Gleichwohl muss dieser Weg in besonderen Härtefällen ausnahmsweise offen bleiben, wenn beispielsweise die aus der Namensverschiedenheit resultierenden Konfliktsituationen erheblich vom normalen Maßstab abweichen. Dies gilt allerdings nur insoweit, als der Petent bei Antragstellung auf Namensänderung 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Nach den dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen hat der Petent bei der Antragstellung auf Namensänderung nachweislich das 18. Lebensjahr vollendet. Nach Auffassung des Innenministeriums liegt darüber hinaus trotz der vom Petenten geschilderten psychischen Belastung mit dem durch die Einbenennung erworbenen Namen ein besonderer Härtefall nicht vor. Gleichwohl bittet der Ausschuss nach eingehender Prüfung das Innenministerium, auf den Kreis Nordfriesland einzuwirken, nochmals vertieft der Frage nachzugehen, ob im Falle des Petenten nicht doch von einem Härtefall auszugehen und dementsprechend ein vorliegendes Ermessen weitestgehend auszuüben ist.

Für den Petitionsausschuss stellt sich darüber hinaus grundsätzlich die Frage, warum es dem Vater des Petenten nach der Scheidung möglich war, seinen Namen zu ändern, dieses jedoch dem Petenten verwehrt wird. Auch wenn § 1618 Satz 3 Bürgerliches Gesetzbuch ausdrücklich das Einverständnis des Kindes ab einem gewissen Alter vorsieht, hegt der Ausschuss Zweifel, ob einem Jugendlichen die Unwiderruflichkeit der Entscheidung bewusst ist und ob ein Kind die Kraft hat, sich gegebenenfalls gegen die elterliche Entscheidung zu stellen. Für den Ausschuss ist es nicht einzusehen, warum ein Kind schlechter stehen soll als ein Vater oder seine Mutter.

Die hier in Frage stehenden Regelungen sind Bundesrecht. Aus diesen Gründen beschließt der Ausschuss, die Petition wiederum dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.

12 L2122-18/1514 Hamburg Polizei; Der Petent hat eine öffentliche Petition "Schließung von Polizeistationen" initiiert, die von 475 Unterstützern mitgezeichnet worden ist. Der Petent spricht sich dafür aus, dass Polizeistationen in Gemeinden mit einer größeren Einwoh-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

Schließung Polizeistationen

nerzahl als 10.000 nicht geschlossen werden, dass sich die Polizei aus ländlichen Bereichen nicht zurückzieht und dass sie sachgerecht mit Personal ausgestattet wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten.

Der Petitionsausschuss hat sich in dem bereits abgeschlossenen Verfahren L2122-18/1169 intensiv mit dem Stellenabbau in der Landespolizei beschäftigt und am 30. Juli 2015 einen Beschluss gefasst.

Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme insbesondere darauf hin, dass die Planungen der Polizeidirektion Bad Segeberg zur Zusammenlegung der beiden nur vier Kilometer entfernt liegenden Polizeistationen in Uetersen und Tornesch zum Ziel haben, die Aufgabenwahrnehmung der Polizei durch die Reduzierung von Führungs- und Verwaltungsleistungen zu verbessern. Durch die Bündelung an einem Standort wird die Dienststelle personalstärker und leistungsfähiger. Mit den gewonnenen Ressourcen kann die operative Polizeiarbeit vor Ort gestärkt werden. Im Falle einer Zusammenlegung der beiden Dienststellen wird kein Personal aus dem Bereich abgezogen. Die Organisationsmaßnahme steht deshalb nicht im Zusammenhang mit personellen Einsparüberlegungen bei der Polizei. Es war von Anfang an Vorgabe beim Stellenabbau, die Kernbereiche Einsatz und Ermittlungen vollständig zu erhalten und möglichst zu stärken. Zu diesem Kernbereich zählen die Polizeistationen Uetersen und Tornesch. Einsparungen erfolgen zum Beispiel im Bereich der polizeilichen Informationstechnik durch Aufgabenverlagerung an Dienstleiter, bei der Polizei-Bigband oder durch Automatisierung und Zentralisierung der Verkehrsunfalllagedarstellung.

Das Ministerium weist darauf hin, dass die Organisationsentwicklung und deren Planung zunächst Sache der zuständigen Polizeibehörde ist. Die konkreten Pläne für eine Zusammenlegung der Polizeistationen in Uetersen und Tornesch werden in der Polizeidirektion Bad Segeberg zurzeit unter Einbindung der örtlichen Personalvertretung erarbeitet. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen, eine abgestimmte Behördenentscheidung in Form eines Antrages auf Organisationsänderung liegt dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten aktuell noch nicht vor.

Der Petitionsausschuss gibt zu bedenken, in den laufenden Entscheidungsprozess die Situation der Unterbringung der Flüchtlinge, ihren Schutz sowie deren Auswirkungen auf die Zusammenlegung der Polizeistationen Tornesch und Uetersen einzubeziehen.

13 L2122-18/1517
Kiel
Öffentliche Sicherheit;
Hundeanleinpflicht

In seiner Petition beschwert sich der Petent über das Verwaltungshandeln des Bürger- und Ordnungsamtes der Landeshauptstadt Kiel. Er habe wiederholt Verletzungen der Anleinpflicht für Hunde in Kiel beobachtet und an die Stadt gemeldet. Der Petent beklagt, dass die Stadtverwaltung trotz seiner wiederholten Hinweise nicht tätig geworden sei und auch zugesagte Kontrollen nicht durchgeführt habe.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten.

Das Bürger- und Ordnungsamt der Landeshauptstadt Kiel hat auf Anfrage des Ministeriums mitgeteilt, dass in allen Grünanlagen eine Hundeanleinpflicht besteht. Jede Hundebesitzerin und jeder Hundebesitzer, die/der ihren/seinen Hund im Amt für Finanzwirtschaft zur Hundesteuer anmeldet, erhält ein Informationsblatt zu den Rechten und Pflichten, die mit der Hundehaltung verbunden sind. Weiterhin stehen grundsätzlich an den Eingängen der Grünanlagen Hinweisschilder, auf denen auf die Anleinpflicht hingewiesen wird. Der Schützenpark ist eine langgestreckte Anlage, die mehr als 16 Zugänge hat. An fast allen Eingängen sind diese Hinweisschilder vorhanden. Sie würden jedoch nur von den Hundebesitzern wahrgenommen, die den Zugang zum Park über die offiziellen Wege suchen.

Zusätzlich zu den Informationsblättern und den Hinweisschildern würden in allen Grünanlagen der Landeshauptstadt Kiel regelmäßig Kontrollgänge zu unterschiedlichen Zeiten von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des kommunalen Ordnungsdienstes durchgeführt. Bei diesen Kontrollgängen würden nach Angaben der Landeshauptstadt Kiel die Besitzer freilaufender Hunde auf die Anleinpflicht hingewiesen und Verwarnungen ausgesprochen. In seiner Stellungnahme räumt das Bürger- und Ordnungsamt der Landeshauptstadt Kiel ein, dass diese Kontrollgänge nur Momentaufnahmen sein können. Nach eigenen Angaben sind im Bürger- und Ordnungsamt in den letzten Jahren keine Beißvorfälle in Grünanlagen der Landeshauptstadt Kiel bekannt geworden.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Bürger- und Ordnungsamt der Landeshauptstadt Kiel ein Gesprächsangebot an den Petenten weiterhin aufrechterhält. Bislang hat der Petent das Gesprächsangebot jedoch abgelehnt. Darüber hinaus bietet das Bürger- und Ordnungsamt dem Petenten an, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kommunalen Ordnungsdienstes bei einem Kontrollgang im Schützenpark zu begleiten. Das Innenministerium vermag das Verwaltungsverhandeln der Landeshauptstadt Kiel aus fachaufsichtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss teilt diese Auffassung.

14 L2122-18/1555
Schleswig-Flensburg
Kommunale Angelegenheiten;
Ortsteilbenennung

Die Petition ist vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeitshalber an den Schleswig-Holsteinischen Landtag abgegeben worden. Der Petent möchte durch seine Petition erreichen, dass der Dorfname bestehen bleibt und nicht nur eine Ortsteilbezeichnung ist.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen. Das Innenministerium hat den Petitionsausschuss unterrichtet,

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

dass die Gemeinde Schaalby durch Zusammenschluss der damaligen eigenständigen Gemeinden Schaalby, Füsing und Moldenit zum 1. Januar 1974 gebildet worden ist. Der entsprechende Beschluss der Landesregierung vom 28. August 1973 ist im "Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1973" auf Seite 827 bekanntgegeben worden.

Grundlage für die Entscheidung der Landesregierung waren die jeweils einstimmig am 9. Juli 1973 gefassten Beschlüsse der drei Gemeindevertretungen, die drei Gemeinden zum 1. Januar 1974 zu fusionieren. Zugleich wurde der neue Name der fusionierten Gemeinde beschlossen. Er lautet Schaalby, und die drei bisherigen Gemeinden wurden Ortsteile der Gemeinde Schaalby. Die entsprechende Vereinbarung findet sich in § 2 des von den drei Gemeinden abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrags. Infolge dieser Entscheidung existiert seither keine eigenständige Gemeinde Füsing mehr. Die Rechtspersönlichkeit der vorherigen drei Gemeinden ist erloschen, und aus dem gesamten Gebiet der vorherigen Gemeinden ist eine neue Gemeinde entstanden, die den Namen Schaalby trägt. Die jeweiligen Gebiete der drei vorherigen Gemeinden wurden als Ortsteile gebildet und erhielten als Ortsteilnamen die Namen der vorherigen eigenständigen Gemeinden.

15 L2122-18/1570

Bayern

Gesetz- und Verordnungsgebung

Land; Bauordnungsrecht

Der Petent beschwert sich über die Situation in öffentlichen Toilettenanlagen für Herren. Der Landtag möge durch Gesetz beschließen, Urinalbecken aus dem öffentlichen Bereich zu entfernen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Der Petitionsausschuss sieht davon ab, ein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Innenministerium weist darauf hin, dass das Bauordnungsrecht in erster Linie Gefahrenabwehrrecht ist. Gefahren für Leib und Leben oder unzumutbare Belästigungen gehen nach § 3 Absatz 2 Landesbauordnung von Urinalbecken oder deren Benutzung nicht aus.

16 L2121-18/1592

Berlin

Ausländerangelegenheit;

Flüchtlingseinrichtungen

Der Petent regt an, in allen Flüchtlingsunterkünften sogenannte Begegnungsstätten einzurichten. Durch die Begegnung zwischen Flüchtlingen und Bürgerinnen und Bürgern könne das Verständnis füreinander und das gegenseitige Miteinander gestärkt werden. Zudem sollten Journalisten jederzeit die Möglichkeit erhalten, Flüchtlingsunterkünfte zu besuchen, um so auch über den Einsatz von öffentlichen Geldern transparent berichten zu können. Einschränkungen der Berichterstattung bedeuteten zugleich eine Beschneidung der Pressefreiheit.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

und beraten.

Er stimmt mit dem Petenten darin überein, dass die Begegnung und der Austausch zwischen Flüchtlingen und Anwohnerinnen und Anwohnern wichtig sind, um etwaigen Ängsten entgegenzuwirken. Angesichts der Zugangszahlen in den vergangenen Monaten hebt das Innenministerium jedoch hervor, dass momentan der Schwerpunkt darauf liege, den Flüchtlingen ein Dach über dem Kopf zu bieten und sie zu versorgen. Die Einrichtung von Begegnungsstätten würde sowohl Räumlichkeiten als auch Personalressourcen in Anspruch nehmen. Zudem würde die Einrichtung solcher Stätten nicht zur Übersichtlichkeit vor Ort beitragen. Der Einsatz des zur Verfügung stehenden Personals müsse auf absehbare Zeit priorisiert werden. Daher sei die Einrichtung von Begegnungsstätten an allen Standorten des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten nicht zu empfehlen. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass aufgrund der begrenzten Personal- und Unterbringungskapazitäten des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten gegenwärtig viele interessante Anregungen vernachlässigt werden müssen.

Zu den vom Petenten angeregten Besuchen von Journalisten teilt das Innenministerium mit, dass Medienvertretern bereits regelmäßig solche Gelegenheiten ermöglicht würden. Es könnten Termine zur Aufklärung der Öffentlichkeit für alle Standorte vereinbart werden. Eine Steigerung der Frequenz sei jedoch nicht zu empfehlen. Die vom Petenten vorgetragene Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit, wenn die Journalisten nicht jederzeit Zugang zu den Einrichtungen erhielten, ist nach Ansicht des Petitionsausschusses nicht zu befürchten.

Der Petitionsausschuss nimmt die Anregung des Petenten zur Kenntnis.

17 L2121-18/1614
Rendsburg-Eckernförde
Ausländerangelegenheit;
Unterbringung von Asylsuchenden

Die Petentin habe dem zuständigen Amt Anfang 2015 mitgeteilt, dass sie Wohnraum für bis zu drei Asylsuchende in ihrem Einfamilienhaus, vorzugswürdig für Frauen mit Kindern, zur Verfügung stellen könne. Sie sei daraufhin darüber informiert worden, dass nur Angebote zur Aufnahme von mehreren jungen Männern interessant seien. Interventionen zu diesem Vorgehen bei der Kreisverwaltung und einem Bundestagsabgeordneten seien bisher erfolglos geblieben. Vor dem Hintergrund der steigenden Flüchtlingszahlen ist es für die Petentin nicht nachvollziehbar, weshalb ihr Angebot zurückgewiesen wurde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin ihre Petition zurückgenommen hat, da sich das zuständige Amt gemeldet habe und ihr Anliegen bearbeitet werde.

Der Ausschuss begrüßt, dass durch die Vermittlung der Berichterstatterin auf Verwaltungsebene zwischen dem Amtsdirektor und der Petentin eine zufriedenstellende Lösung herbeigeführt werden konnte.

Das Petitionsverfahren wird mit Rücknahme der Petition abgeschlossen.

Die Petenten sind Eheleute und tragen vor, dass es zu Be-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Stormarn Flüchtlinge; Haftpflicht

schädigungen an ihrem Auto gekommen sei, als das Skateboard eines 14-jährigen Flüchtlingskindes auf die Fahrbahn und unter ihr Auto gerollt sei. Sie monieren, dass sich keine behördliche Institution finde, die für eine Schadensregulierung zuständig sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten.

Das Innenministerium erläutert, dass es sich bei der Auseinandersetzung zwischen den Petenten und der Familie des Jungen um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit handelt. Die Voraussetzungen für einen möglichen Schadensersatz ergeben sich daher aus den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für den Unmut der Petenten hinsichtlich des entstandenen Schadens. Für ihn ist jedoch vor allem die Einschätzung des Innenministeriums wesentlich, dass es sich im vorliegenden Fall um keine rein flüchtlingsspezifische Problematik handelt. Das Skateboard hätte auch dem Kind einer anderen Person gehören können, die für den entstandenen Schaden finanziell nicht aufkommen kann und auch nicht haftpflichtversichert ist. Bei der privaten Haftpflichtversicherung handelt es sich nicht um eine Pflichtversicherung, sondern um eine freiwillige Versicherung. Jedem Flüchtling, aber auch jedem deutschen Bürger steht es daher frei, eine derartige Versicherung abzuschließen. Das Innenministerium weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass weder der Regelsatzkatalog für Leistungsempfänger nach den Sozialgesetzbüchern Zweites Buch (SGB II -Grundsicherung für Arbeitssuchende) und Zwölftes Buch (SGB XII - Sozialhilfe) noch das Asylbewerberleistungsgesetz Aufwendungen für den Abschluss entsprechender Versicherungen vorsieht.

Nach dem Ergebnis des parlamentarischen Prüfverfahrens besteht in diesem Fall für den Petitionsausschuss keine Möglichkeit, sich für den Petenten in dieser rein zivilrechtlichen Auseinandersetzung einzusetzen. Er weist darauf hin, dass die örtlich zuständige Ausländerbehörde grundsätzlich Kenntnis über den Wohnort von Flüchtlingen hat beziehungsweise Auskunft über einen Umzug erteilen kann.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

1 L2122-18/576

Bayern

Naturschutz; Wasserkraftanlagen

Der Petent kritisiert den Bau neuer Wasserkraftanlagen, weil diese und schon bestehende Anlagen zu Schädigungen von Fischen führten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-

ges hat die Beratung der bereits abgeschlossenen Petition wieder aufgenommen und eine aktuelle Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beigezogen. Im Ergebnis vermag der Ausschuss kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen. In Schleswig-Holstein sind anders als in anderen Bundesländern mit besserer naturräumlicher Eignung für die Wasserkraft keine neuen Wasserkraftanlagen geplant. Die bestehenden Wasserkraftanlagen wurden in den Jahren 2014/2015 gemeinsam mit den Experten der Fischerei- und Gewässerabteilung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume auf die Eignung der Fischzuchtanlagen

überprüft. Diese Überprüfung hat ergeben, dass in Schleswig-Holstein acht Wasserkraftanlagen noch nicht über einen ausreichenden Fischschutz nach dem Stand der Technik verfü-

gen.
Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. hat ein Themenheft für die Bemessung und Gestaltung von Fischabstiegsanlagen an Wasserkraftanlagen erstellt und mit Sachverständigen abgestimmt. Im Januar 2014 hat das Umweltbundesamt Empfehlungen für den Fischschutz und den Fischabstieg veröffentlicht. Das Themenheft der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. und die Empfehlung des Umweltbundesamtes gelten als Stand der Technik für Fischabstiegsanlagen an Wasserkraftwerken.

Das Umweltministerium unterstreicht, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen für die Fischpopulation bei Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach dem Stand der Technik umgesetzt werden sollen, damit die Wasserkraftnutzung in Schleswig-Holstein zukünftig fischschonender betrieben werden kann. Die Wasserbehörden überwachen in Abstimmung mit der Fischereibehörde die Eignung des Fischschutzes an den Wasserkraftanlagen und ordnen gegebenenfalls Anpassungen an den Stand der Technik an.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass nach Fertigstellung des Fischschutzes an den acht noch nachzurüstenden Wasserkraftwerken in Schleswig-Holstein die Fische die Anlagen dann generell ohne Verletzungen passieren können.

2 L2122-18/1306
 Steinburg
 Küsten- und Hochwasserschutz

Der Petent kritisiert die nur langsam vorankommenden Planungen seiner Stadt im Bereich des vorbeugenden Hochwasserschutzes und begehrt die zügige Umsetzung geeigneter Maßnahmen im Hochwasserschutz.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

sowie unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Umweltministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die vom Petenten angesprochenen beziehungsweise kritisierten Umstände langwieriger Verfahren und fehlender Maßnahmenumsetzungen hinsichtlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Verantwortungsbereich der Stadt lägen, deren Einwohner der Petent ist. Aufgrund der nach Artikel 54 Landesverfassung Schleswig-Holstein garantierten kommunalen Selbstverwaltung sei es dem Ministerium von Verfassungs wegen verwehrt, eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit der städtischen Entscheidungswege und Beschlüsse der dortigen Entscheidungsgremien im Bereich des vorbeugenden Hochwasserschutzes durchzuführen. Das Ministerium führt weiter aus, dass im Rahmen mehrerer Gutachten und gemeinsamer Gespräche der Stadt mit verschiedenen Wasserbehörden, Wasserverbänden sowie dem Umweltministerium eine Reihe von Ergebnissen erarbeitet worden seien, die nach und nach abgearbeitet würden. Als Arbeitsschritte seien beispielsweise erarbeitet worden die Schaffung eines dauerhaften Arbeitskreises unter der Leitung der Stadt, bestehend aus Vertretern fachkundiger Einrichtungen und Behörden zur Unterstützung und Beratung, die naturnahe Gestaltung der Stör oberhalb der Stadt durch Wasser- und Bodenverbände, Überprüfung des Niederschlagswassernetzes durch die Stadt und Einbeziehung der Poggenwiese in die Planungen, insbesondere bei der Schaffung eines Hochwasserprofils. Von den erarbeiteten Arbeitsschritten seien von der Stadt mehrere bereits umgesetzt worden. Hierzu zählen zum Beispiel die Untersuchung der Poggenwiese auf Altlasten, die Untersuchung des Kanalnetzes, die naturnahe Gestaltung der Stör und Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhaltes. Die Festsetzung des Hochwasserspiegels auf NN + 3,85 m sei ein vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des durch Landesverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes an der Stör und Bramau.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der vorbeugende Hochwasserschutz eine öffentliche Aufgabe darstellt, deren verschiedene Aspekte aufgrund der komplexen Ursachen für Hochwasserentstehung und der entsprechend komplexen Lösungen dieses Problems durch ein Zusammenwirken verschiedener Beteiligter und deren Instrumente bewältigt wird. Neben den vom Land Schleswig-Holstein hierin als oberster Wasserbehörde wahrzunehmenden Aufgaben, zu denen nach Maßgabe des Landeswassergesetzes zum Beispiel die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gehört, sind es vor Ort die Städte und Gemeinden, die beispielweise durch ihre Bauleitplanung oder durch die Schaffung von angemessenen Regenentwässerungssystemen ihre Aufgaben beim vorbeugenden Hochwasserschutz wahrnehmen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass diese angesprochenen Aufgabenbereiche den Städten und Gemeinden zur Wahrnehmung in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Landesverfassung übertragen wurden. Die Handlungen der städtischen Gremien und Entscheidungsträger, die mit der

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Petition beanstandet werden, fallen damit in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt, eine Zweckmäßigkeitskontrolle ist dem Ausschuss verwehrt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Der Petitionsausschuss stellt daher im Übrigen fest, dass die vom Petenten begehrten Änderungen an den Verfahrensabläufen, die gewünschte Besetzung der städtischen Entscheidungsgremien sowie letztlich das konkrete Ergreifen geeigneter Maßnahmen vor Ort zum Zwecke des vorbeugenden Hochwasserschutzes in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fallen. Dem Petitionsausschuss ist es damit verwehrt, den vom Petenten begehrten Beschluss über diese Aspekte zu fassen. Zudem stellt der Ausschuss fest, dass seitens der Stadt und weiterer beteiligter fachkundiger Behörden sowie Einrichtungen bereits erste Schritte zur Umsetzung des vorbeugenden Hochwasserschutzes ergriffen wurden.

3 L2122-18/1325 Bayern Tierschutz; Chip-Pflicht Die Petentin begehrt die Einführung einer Pflicht zur elektronischen Kennzeichnung von Haustieren (Hunde, Katzen, Kaninchen) bei deren Erwerb mittels eines dem jeweiligen Tier implantierten Chips (sogenannte Chip-Pflicht) mit anschließender Registrierung der Eigentümer der Tiere.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen sowie unter Beiziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum in der von der Petentin gewünschten Weise auszusprechen.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Anliegen der Petentin, das Leiden von Tieren infolge eines Aussetzens durch die jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümer verhindern zu wollen. Das Umweltministerium führt hierzu in seiner Stellungnahme aus, dass die Chip-Pflicht von Hunden und Katzen samt eindeutiger Zuordnungsmöglichkeit der Eigentümer einen sehr hilfreichen Beitrag leisten könnte, um das Leiden von entlaufenen Tieren durch schnelle Rückführung zu den Eigentümern zu vermindern. Zudem würde im Falle von ausgesetzten Tieren die Zuordnung zu Eigentümern erleichtert. Eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht könnte zudem zu Einsparungen von Kosten für die Unterbringung, Pflege und Ernährung bei den Fundbehörden führen. Diesen Vorteilen stünden allerdings die Kosten für die Führung eines landes- oder gar bundesweiten Tiereigentümerregisters gegenüber. Des Weiteren garantiert die Chip-Pflicht nicht eine völlige Verhinderung des Aussetzens von Tieren, da die Möglichkeit besteht, dass die Eigentümer die Chips vor dem Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

Aussetzen entfernen.

Am 17. Juni 2015 wurde durch den Schleswig-Holsteinischen die Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz) vom 28. Januar 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2005, S. 51) beschlossen. Das ab dem 1. Januar 2016 geltende neue Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) sieht in § 5 dabei eine Kennzeichnungspflicht für alle Hunde mit einem Chip vor, um eine schnelle Identifikation der Tiereigentümer zu ermöglichen. Insofern ist dem Anliegen der Petentin teilweise Rechnung getragen worden. Die Einführung eines Tiereigentümerregisters oder die Chip-Pflicht für andere Haustiere geht damit allerdings nicht einher. Eine Kennzeichnungspflicht für andere Haustiere als Hunde ist nach Auffassung des Innenministeriums gefahrenabwehrrechtlich nicht erforderlich. Der Petitionsausschuss teilt diese Auffassung.

4 L2122-18/1494
Plön
Energiewirtschaft;
Energieeinsparverordnung

Der Petent möchte mit seiner Petition die Aufhebung der Energieeinsparverordnung erreichen. Nach Auffassung des Petenten mache das Energieeinspargesetz das Haus des Petenten unbewohnbar. Die Regelungen der Energieeinsparverordnung stellten eine Härte insbesondere für Familien mit Kindern dar. Die Untersuchung des Schornsteinfegers in diesem Jahr habe ergeben, dass die erlaubte Abgastemperatur in der Gasfeuerungsanlage des Petenten Ende des Jahres wahrscheinlich nicht mehr erreicht werde. Somit könne der Schornsteinfeger die Betriebserlaubnis der Heizung nicht verlängern. Für eine Modernisierung der Anlagentechnik habe der Petent keine Rücklagen gebildet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten.

Das Ministerium hat dem Petitionsausschuss nach Rücksprache mit dem zuständigen Schornsteinfeger mitgeteilt, dass der Abgasverlustgrenzwert bei der Gasfeuerungsanlage des Petenten gemäß § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes bei der nächsten Messung überschritten werden könnte. Der Grenzwert für Abgasverluste liegt bei der vorliegenden Anlagengröße bei 11 %. Dieser Wert der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bundesimmissionsschutzverordnung geht auf das Jahr 1997 zurück und ist seither nicht verschärft worden. Mit der Novellierung des Bundesimmissionsschutzgesetzes im März 2010 ist die Überwachungshäufigkeit von zuvor jährlichen Kontrollen auf nunmehr Kontrollen alle zwei Jahre gesenkt worden.

Im Februar 2012 lag bei der Gasfeuerungsanlage des Petenten der Wert für Abgasverluste bei 11 %, im Februar 2014 bei 10 %. Im Februar 2016 muss eine erneute Messung durch den zuständigen Schornsteinfeger erfolgen. Ein konkreter Kostenvoranschlag für eine Modernisierung der bestehenden Anlage zur Einhaltung des Grenzwertes liegt nicht vor. Eine

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Reparatur könnte sich nach Rücksprache mit dem Schornsteinfegerhandwerk schätzungsweise auf wenige hundert Euro belaufen.

Das Ministerium weist ergänzend darauf hin, dass der Einbau einer neuen Heizungsanlage auf Basis erneuerbarer Energien über die Kreditanstalt für Wiederaufbau beziehungsweise das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mit zinsgünstigen Darlehen beziehungsweise mit Investitionszuschüssen gefördert wird.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten sieht der Ausschuss darüber hinaus keinen Handlungsbedarf.

5 L2122-18/1512 Rendsburg-Eckernförde Umweltschutz; Verbot von Plastiktüten Der Petent hat eine öffentliche Petition "Verbot von Plastiktüten in Supermärkten" initiiert, die von 110 Unterstützern mitgezeichnet worden ist. Der Petent spricht sich dafür aus, dass in sämtlichen Supermärkten in Schleswig-Holstein ein Plastiktütenverbot eingeführt wird. Stattdessen sollten die Supermärkte wiederverwendbare Tüten oder Papiertüten einführen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass die Entsorgung von Verpackung in der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackung und Verpackungsabfälle (Richtlinie 94/62/EG) geregelt wird. Kunststofftüten gelten in der Europäischen Union als Verpackung im Sinne dieser Richtlinie. Diese Richtlinie wurde durch die Verpackungsverordnung in nationales Recht umgesetzt. Die darin enthaltenen gesetzlichen Quoten für stoffliche Verwertung für Verpackungen aus privaten Haushalten werden in Deutschland deutlich übertroffen. Durch die Umsetzung der Vorgaben der Verpackungsverordnung und durch das seit 2005 bestehende Verbot der Ablagerung von unbehandelten Abfällen auf Deponien wird in Deutschland schon jetzt ein wesentlicher Beitrag gegen die Umweltverschmutzung durch Kunststoffabfälle geleistet. In Deutschland werden bereits über 98 % der Kunststoffabfälle stofflich oder energetisch verwer-

Mit der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackung und Verpackungsabfälle im Hinblick auf eine Verringerung der Verwendung von Kunststofftüten vom 29. April 2015 hat die Europäische Union als Kernpunkt festgelegt, dass die Mitgliedstaaten bis Ende 2025 den Verbrauch von dünnen Plastiktüten unter 50 µm von derzeit knapp 200 pro Person auf maximal 90 bis Ende 2019 und maximal 40 bis Ende 2025 begrenzen. Nach Auffassung des Umweltministeriums ist diese geplante Verringerung von Kunststofftüten ein erster Schritt, um die Menge der Abfälle im Meer auf ein Niveau zu reduzieren, das keine schädlichen Auswirkungen auf die Küsten und die Meeresumwelt hat. Das vorrangige Ziel der Landesregierung ist nicht ein Verbot von Kunststofftüten. Die

Lfd. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
Gegenstand der Petition		

Beschränkung einzig auf ein generelles Verbot von dünnen Plastiktüten birgt nach Auffassung des Umweltministeriums die Gefahr, das es zu unerwünschtem Ausweichverhalten sowohl auf Seiten der Verbraucher als auch des Handels kommen kann. Das Ministerium weist darauf hin, dass ein Verbot von Plastiktüten ausschließlich in Schleswig-Holstein rechtlich nicht umsetzbar ist. Ein solches Verbot würde einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit aus Artikel 12 Grundgesetz darstellen, der nur durch oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen kann. Im Bereich der Abfallwirtschaft liegt die Gesetzgebungskompetenz gemäß § 74 Absatz 1 Nummer 24 Grundgesetz beim Bund. Da der Bund jedoch für den Bereich Verpackung abschließend von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, fehlt es im Land Schleswig-Holstein insoweit an einer Regelungsbefugnis.

Der Petitionsausschuss beschließt daher, die Petition dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten. Der Ausschuss weist den Petenten darauf hin, dass die Vermeidung von Plastikmüll in Schleswig-Holstein zurzeit im

parlamentarischen Raum diskutiert wird (Drucksache 18/3058, Große Anfrage der PIRATEN-Fraktion). Dieses ist dem folgenden Link zu entnehmen:

 $\frac{http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/3100/druc}{ksache-18-3152.pdf}$

6 L2122-18/1571 Niedersachsen Naturschutz Die Petentin weist darauf hin, dass Wildbienen vom Aussterben bedroht sind. Zur Erläuterung führt sie aus, dass 40 Arten schon ausgestorben seien. Aus diesem Grunde sei auf einem Hamburger Friedhof ein Biotop zum Schutz von Wildbienen angelegt worden. Auf sämtlichen größeren Friedhöfen mit genügend brachliegender Fläche sollte daher ein Biotop zum Schutz von Wildbienen angelegt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass bundesweit in der Roten Liste 293 Wildbienenarten geführt werden, dieses entspricht einem Anteil von etwa 53 % aller in Deutschland vorkommenden Wildbienenarten. Dabei sind 39 der Roten Liste-Arten in Deutschland (7 %) bereits ausgestorben. Weitere 42 Arten (7,5 %) befinden sich in der sogenannten Vorwarnliste. Das bedeutet, dass diese 42 Arten gegenwärtig noch ungefährdet sind, dass aber verschiedene Faktoren eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen können. Letztlich konnten nur 207 Arten (37,2 %) als ungefährdet eingestuft und damit ein günstiger Erhaltungszustand festgestellt werden.

Das Ministerium hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass sich in Schleswig-Holstein ein ähnliches Bild ergibt. Von den insgesamt 296 im Land vorkommenden Wildbienenarten werden 163 (55,1 %) in Bedrohungs-Kategorien der Roten Liste aus dem Jahr 2011 geführt. In der Kategorie "Verschollen und ausgestorben" werden 70 Arten vermerkt. Der Anteil

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

bestandsgefährdeter Arten in Schleswig-Holstein ist vergleichbar mit dem in Deutschland, allerdings sind in Schleswig-Holstein mehr Arten bereits ausgestorben. Die Gruppe der Wildbienen zählt in Schleswig-Holstein zu einer der am meisten gefährdeten Tiergruppen überhaupt.

Das Umweltministerium stellt heraus, dass die Ursachen für die Gefährdung so vieler Arten zwangsläufig vielfältig, jedoch stets in immer intensiveren Eingriffen des Menschen in natürliche, naturnahe und Kulturökosysteme zu suchen ist. Für den Rückgang sind indirekte oder direkte Beeinträchtigungen verantwortlich, die sich fast immer auf die Faktoren "Zerstörung der Nistplätze" und "Vernichtung und Verringerung des Nahrungsangebotes" zurückführen lassen.

Wildbienen können durch gezielte Maßnahmen erfolgreich geschützt werden. Dabei gilt, dass die Erhaltung blüten- und kleinstrukturreicher Lebensräume sowie deren Wiederherstellung höchste Priorität haben muss. Der Schutz einer Reihe von Wildbienenlebensräumen kann bei der heutigen Landnutzung nur mit dem Instrument des strengen Flächenschutzes in Form von Naturschutzgebieten und durch eine nachhaltige Pflege dieser Gebiete erreicht werden. Ein weiteres wichtiges rechtliches Instrument stellt der gesetzliche Biotopschutz dar. Der Petitionsausschuss teilt die Sorge der Petentin um die Zukunft der heimischen Wildbienen. Im parlamentarischen Raum ist dieses Thema bereits mehrfach erörtert worden. Aufgrund der zahlreichen Gründe - insbesondere für die großflächigen Lebensraumverluste in der freien Landschaft - erscheint dem Ausschuss jedoch der Vorschlag, Betreiber von Friedhöfen zur Anlage entsprechender Lebensraumangebote gesetzlich zu verpflichten, unangemessen. Um die Situation der Wildbienen in Deutschland wesentlich zu verbessern, bedarf es nach Ansicht des Ausschusses der Schaffung großflächiger Lebensraumangebote mit der Bereitstellung geeigneter Nist- und Nahrungsressourcen im engen räumlichen Zusammenhang.

Das schleswig-holsteinische Umweltministerium hat in der Vergangenheit verschiedene dahingehende Projekte finanziell gefördert. Neben der Umwandlung artenarmer Intensivgrünländereien in artenreiche Grünlandstandorte wurden auch bereits Maßnahmen zur bienengerechten Umgestaltung aktuell nicht benötigter Friedhofsflächen durch das Umweltministerium finanziert. Das Ministerium weist darauf hin, dass vor allem auch zur Erreichung beziehungsweise dem Ausbau der Akzeptanz für Maßnahmen des Artenschutzes bei den unterschiedlichen Flächenbewirtschaftern auch auf das Prinzip der Freiwilligkeit gesetzt werden soll. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an.

Der Petitionsausschuss hält das Anliegen der Petentin jedoch für wertvoll und regt an, dass die Petentin diesbezüglich selber mit Friedhofsbetreibern Kontakt aufnimmt.

7 L2122-18/1573
 Steinburg
 Naturschutz;
 Wolfsansiedlung

Die Petentin beklagt die Wiederansiedlung von Wölfen in Schleswig-Holstein. Die Ansiedlung und Überwachung von Wölfen koste Geld, das Schleswig-Holstein in anderen Bereichen dringender brauche. Des Weiteren gingen von Wölfen unkalkulierbare Gefahren für Menschen und Tiere aus.

Lfd. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
Gegenstand der Petition	

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten.

Das Ministerium unterstreicht, dass der Wolf als heimische Tierart in allen Ländern der Europäischen Union dem strengen Schutz der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie unterliegt. Aus diesem Grund darf er von wenigen Ausnahmen abgesehen nicht getötet werden. Der Wolf ist aus eigener Entscheidung zurückgekehrt und zeigt damit an, dass ihm die Lebensbedingungen hier zusagen.

Der Wolf ist ein vergleichsweise großer Beutegreifer, der vor allem von Rehen, Hirschen, Wildschweinen und auch von Schafen lebt. Diese können aber geschützt werden, indem sie eingezäunt oder bewacht werden.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Rückkehr von Wölfen die schleswig-holsteinische Bevölkerung bewegt. Zurzeit wird dieses Thema intensiv im parlamentarischen Raum diskutiert. Das Umweltministerium hat 2015 einen Runden Tisch "Wolfsmanagement in Schleswig-Holstein" wieder einberufen, bei dem alle gesellschaftlich relevanten Gruppen beteiligt werden.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Finanzministerium

1 L2122-18/1109
Kiel
Besoldung, Versorgung;
Übertragung der 63er Regelung

Der Petent regt eine Übernahme der im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführten abschlagsfreien Rente mit 63 Jahren nach 45 Beitragsjahren (bis zum Jahrgang 1963) in den Bereich der beamtenrechtlichen Versorgung an. Des Weiteren kritisiert er das Verfahren im Zusammenhang mit der Kürzung der Sonderzuwendung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Der Ausschuss vermag nach eingehender Prüfung kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen

Das Finanzministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass in Schleswig-Holstein bisher keine Übernahme einer abschlagsfreien Rente mit 63 Jahren nach 45 Berufsjahren in die Beamtenversorgung vorgesehen ist. Weder der Bund noch die anderen Länder haben bisher diese Maßnahme in die Beamtenversorgung übertragen. Dem Petitionsausschuss ist außer einer Kleinen Anfrage keine parlamentarische Initiative bekannt, die das Begehren des Petenten verfolgt. Den Grund dafür sieht der Ausschuss auch in der Finanzlage des Landes. Der Petitionsausschuss weist den Petenten ergänzend darauf hin, dass die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts in den Landtag eingebracht hat. Im Gesetzentwurf ist unter anderem ein flexibler Ruhestandseintritt im Rahmen des Modells "Altersteilzeit 63plus" vorgesehen. Dieser Gesetzentwurf wird zurzeit in den parlamentarischen Gremien beraten.

Soweit der Petent das Verfahren im Zusammenhang mit der Kürzung der Sonderzuwendung in der beamtenrechtlichen Versorgung kritisiert, weist das Finanzministerium darauf hin, dass im Sinne einer angemessenen Verfahrensökonomie Anfang 2008 vorgesehen wurde, die Rechtsfrage auf Basis repräsentativer Musterverfahren klären zu lassen. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat die dort anhängigen Verfahren zwischenzeitlich ruhend gestellt, um zunächst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu einer Vorlage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen abzuwarten. Da das Bundesverfassungsgericht in der Angelegenheit bislang nicht entschieden hat, wurden auch die Musterverfahren seither nicht weitergeführt. Um eine erneute Antragswelle zu vermeiden, wird der Erlass zu den Rechtsstreitverfahren zur Sonderzahlung bis zur endgültigen Klärung durch die Gerichte jährlich neu herausgegeben. Die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein verfährt bei kommunalen Beamtinnen und Beamten entsprechend.

Der Petitionsausschuss vermag den Unmut des Petenten über die Verfahrensdauer nachzuvollziehen, gleichwohl sieht er keine Anhaltspunkte, das Verfahren zu kritisieren.

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Aufklärung, ob

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

Brandenburg Hochschulwesen; Liegenschaften die im Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler enthaltene Darstellung, wonach die Dacharbeiten beim Neubau des Hauptgebäudes der Universität Flensburg mit erheblichen Mängeln abgenommen worden seien, zutreffend sei. Die geprüfte Schlussrechnung sei vollständig angewiesen worden. In den folgenden Jahren sei es wiederholt zu Durchfeuchtungsschäden im Dachbereich gekommen, sodass Nachbesserungsarbeiten für 150.000 € durchgeführt worden seien. Durch den Orkan "Christian" sei im Jahre 2013 ein Millionenschaden an dem Objekt entstanden. Der Bund der Steuerzahler mahne eine qualifizierte und engmaschige Bauaufsicht während der Ausführung an.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Das Finanzministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass den Vorgängen im Anschluss an das Havarieereignis nachgegangen wurde. Die mit den Bauaufgaben des Landes betraute Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR hat gegenüber dem Finanzministerium eine umfassende Sachverhaltsdarstellung abgegeben. In der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR wurden nachfolgend die Ablaufstrukturen für den Umgang nach Feststellung erheblicher Schäden geändert. Außerdem wurde an betroffene Landesbehörden ein zwischen Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR und Finanzministerium abgestimmtes Rundschreiben zu allgemeinen Verkehrssicherungspflichten herausgegeben. Das Ministerium unterstreicht, dass durch entsprechende Personalkonzepte und durch die Änderung der Ablaufstrukturen für den Umgang nach Feststellung erheblicher Schäden eine ausreichende Vorsorge für die Zukunft getroffen worden ist.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR durch die Hausspitze entsprechend belehrt wurden. Dieses wird turnusmäßig im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen wiederholt.

3 L2120-18/1381 Stormarn Steuerwesen; Finanzprüfung Der Petent begehrt die Überprüfung einer durchgeführten Betriebsprüfung seines Unternehmens und die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens wegen Steuerstraftaten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen sowie unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum abzugeben, das dem Begehren des Petenten entspricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Mitteilung des Finanzministeriums in dem Unternehmen des Petenten im Rahmen von dessen operativer Tätigkeit im Zeitraum zwischen 2004 und der Auflösung des Unternehmens die gesetzlich erforderliche Buchführungssorgfalt nicht eingehalten worden sei. Dadurch sei die durchzuführende Betriebs-

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

prüfung nach Maßgabe des § 162 Abgabenordnung auf eine Schätzung der Geschäftsvorgänge und ihrer wirtschaftlichen Werte verwiesen worden. Soweit für den Ausschuss auf der Grundlage der vom Petenten eingereichten Unterlagen sowie der Stellungnahme des Finanzministeriums erkennbar, sind die durchgeführten Schätzungen und Berechnungen der Betriebsprüfung im Einklang mit den gesetzlichen und von der Rechtsprechung aufgestellten Maßstäben erfolgt. Hinsichtlich des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wegen Steuerstraftaten vermag der Ausschuss zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenfalls keine Rechtsverstöße zu erkennen.

Das Finanzministerium verdeutlicht in seiner Stellungnahme mehrfach, dass bei der nachträglich notwendigen Bewertung der Geschäftsvorgänge des Petenten Schätzungsspielräume zum Tragen kamen. Der Ausschuss vermag hierin kein Fehlverhalten zu erkennen, allerdings regt der Ausschuss an, diese Spielräume für eine Annäherung zwischen den Interessen des Petenten und des Landes Schleswig-Holstein hinsichtlich der Besteuerung der gewerblichen Tätigkeit des Petenten zu nutzen

Der Ausschuss beschließt ferner, die Stellungnahme des Finanzministeriums dem Petenten zu übersenden.

4 L2120-18/1522 Segeberg Besoldung, Versorgung Der Petent ist Ruhestandsbeamter und beschwert sich darüber, dass seine Versorgungsbezüge wegen Rentenzahlungen für ein kommunales Ehrenamt gekürzt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für den Petenten einsetzen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung und Prüfung der Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, der Sach- und Rechtslage sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums

Die Anrechnung der Rente auf die Versorgungsbezüge erfolgt beim Petenten auf der Grundlage von § 66 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein. Diese Vorschrift bestimmt, ob und gegebenenfalls inwieweit eine Rentenzahlung, die der Versorgungsempfänger neben seinen Versorgungsbezügen bezieht, auf diese Versorgungsbezüge anzurechnen ist. Das Finanzministerium hebt hervor, dass durch diese Vorschrift ein gerechter Ausgleich der sogenannten Doppelversorgung durch den Abzug des überhöhten Betrages von der Beamtenversorgung geschaffen werden solle. Unter Doppelversorgung sei das Zusammentreffen einer beamtenrechtlichen Versorgung unter anderem mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in einer Person zu verstehen. Die Art der Tätigkeit, für die eine Beitragszahlung in die gesetzliche Rentenversicherung geleistet wurde, sei für die Anwendung der Anrechnungsnorm unerheblich.

Für den Petitionsausschuss ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Gesamtversorgung des Petenten trotz seiner Teilzeitbeschäftigung nach Anwendung der Anrechnungsvorschrift des § 66 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % eines vollbeschäftigten Beamten beträgt. Nur weil Rente und Versorgung zusammen

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

die für alle Versorgungsempfänger geltende Höchstgrenze überschreiten, erfolgt die beim Petenten vollzogene Anrechnung. Eine Herabwürdigung oder nachträgliche Bestrafung seiner jahrelangen ehrenamtlichen Tätigkeit ist damit nicht verbunden. Auch eine vom Petenten angenommene Benachteiligung aufgrund seiner Teilzeitbeschäftigung liegt nicht vor. Es werden lediglich die für alle Beamten geltenden Rechtsvorschriften angewendet.

5 L2121-18/1534
Herzogtum Lauenburg
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land;
Beamtenversorgungsgesetz

Die Petentin begehrt eine gesetzliche Regelung, wodurch Dienstzeiten von Lehrkräften in der ehemaligen DDR als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten bei der Berechnung der Versorgungsbezüge von Beamtinnen und Beamten berücksichtigt werden. In der Nichtberücksichtigung sieht die Petentin eine Ungleichbehandlung mit Kolleginnen und Kollegen aus Bundesländern, die nicht zur ehemaligen DDR gehörten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt von einer Empfehlung im Sinne der Petition Abstand. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss auf Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums und umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage.

Der Ausschuss hat bereits mit Beschluss vom 5. November 2013 im Petitionsverfahren L2121-18/568 festgestellt, dass die Berechnung der für die Petentin relevanten ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein erfolgt ist. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass auch das Verwaltungsgericht Schleswig mit Urteil vom 2. April 2014 die Klage der Petentin auf Anerkennung der Zeiten ihres Studiums und ihrer Lehrertätigkeit in der ehemaligen DDR als ruhegehaltsfähige Dienstzeit abgewiesen hat. Wie der Petitionsausschuss im Beschluss vom 5. November 2013 hat auch das Gericht dargelegt, dass die anzuwendenden Rechtsvorschriften im Landes- und Bundesrecht mit dem Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz vereinbar sind.

Vor dem Hintergrund der von der Petentin dargestellten individuellen Umstände und der von den Gerichten festgestellten Gegebenheiten sieht der Ausschuss insgesamt davon ab, sich für die von der Petentin gewünschte generelle Gesetzesänderung auszusprechen. Er erkennt jedoch, dass die Anwendung der gesetzlichen Regelungen bei der Petentin durch die nicht unerhebliche zeitliche Lücke vom Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand bis zum Beginn der Leistungszeit der gesetzlichen Rentenversicherung für sie besonders belastend ist. Auch kann diese Lücke nicht durch die vorübergehende Erhöhung ihres Ruhegehaltssatzes bis zum Eintritt der Leistungszeit der Rentenversicherung ausgeglichen werden. Eine Herabwürdigung der Gesamtlebensleistung der Petentin ist darin gleichwohl nicht zu sehen.

Der Petent moniert, dass das Finanzamt Leck seinem Antrag, ihn und seine mittlerweile von ihm getrennt lebende Ehefrau

6 L2121-18/1585 Nordfriesland

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Steuerwesen; Veranlagung zusammen zur Einkommensteuer zu veranlagen, nicht entsprochen habe. Für den relevanten Zeitraum 2013 habe er jedoch noch mit seiner Ehefrau maßgeblich zusammengelebt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Das Ministerium teilt mit, dass nach nochmaliger Überprüfung der Sach- und Rechtslage das Finanzamt Nordfriesland dem Begehren des Petenten stattgeben und die beantragte Zusammenveranlagung mit dessen mittlerweile von ihm getrennt lebenden Ehefrau durchführen werde. Der Ausschuss begrüßt, dass dem Anliegen des Petenten entsprochen werden konnte.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

1 L2123-18/1315
Pinneberg
Verkehrswesen; Bahnzugang

Der Petent begehrt die erneute Schaffung eines direkten Bahnzuganges zu einem Bahnhaltepunkt in seiner Gemeinde und die Zusage von Landesregierung sowie Landtag, dass das jetzige Bodenniveau der Bahntrasse bei künftigen Umbauten der Haltestelle nicht verändert werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie hinsichtlich der Sach- und Rechtslage umfassend beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum in der vom Petenten gewünschten Weise auszusprechen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Mitteilung des Verkehrsministeriums die planerischen Voraussetzungen für den Bau eines neuen, sicheren Bahnzuganges erfüllt seien. Zudem sei seitens der Stadt Quickborn und durch die AKN Eisenbahn AG der Vertrag zur Kostenaufteilung unterzeichnet worden. Allerdings habe die Gemeinde Ellerau zuletzt die finanzielle Beteiligung an den Baukosten abgelehnt. Ohne diese Zusage oder eine alternative Übernahme auch der Restkosten durch die Stadt Quickborn ist eine Ausführung der Baumaßnahmen nicht möglich. Die Entscheidung der Gemeinde Ellerau über die Kostenbeteiligung sei dabei allein dieser vorbehalten. Des Weiteren teilt das Verkehrsministerium mit, dass im Falle eines zweigleisigen Ausbaus der Bahntrasse aus Anlass einer etwaigen Übernahme der Haltestelle durch die S-Bahn Hamburg GmbH der neu zu schaffende Bahnzugang dadurch in keiner Weise gefährdet wäre oder wieder beseitigt werden müsste.

Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Verkehrsministerium darin überein, dass die Entscheidung über den Abschluss des Finanzierungsvertrages allein der Gemeinde und deren Entscheidungsträgern vorbehalten bleibt. Diese gemeindliche Entscheidung fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt und nicht befugt, Einfluss auf die gemeindliche Entscheidung zu nehmen. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss allerdings nicht festgestellt.

2 L2123-18/1389 Stormarn Arbeits- und Tarifrecht; Mindestlohn Die ursprünglich an die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein gerichtete Petition wurde zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss weitergeleitet. Die Petenten weisen in ihrer Petition auf eine Problematik hin, die durch die Einführung des Mindestlohnes im Bereich der tierärztlichen Kliniken und Praxen hervorgerufen worden sei. Folge der Einführung sei eine ungerechtfertigte Höherbezahlung von Jahrespraktikanten gegenüber den

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Kollegen, die sich in der Ausbildung befänden und dieselben Voraussetzungen mitbrächten. Die Erbringung des vorgegebenen Stundennachweises für junge Tierärztinnen und Tierärzte, die in der Klinik eine Dissertation in Zusammenarbeit mit einer Universität anfertigten und im Klinikalltag mitarbeiteten, sei aufgrund des hohen Aufwandes fast unmöglich.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten

Das Wirtschaftsministerium führt aus, dass der Mindestlohn nach § 22 Absatz 1 Mindestlohngesetz grundsätzlich auch für Praktikantinnen und Praktikanten gelte, um einen Missbrauch des sinnvollen Instruments des Praktikums einzuschränken. Ausgenommen vom Mindestlohn seien unter anderem sogenannte Pflichtpraktika, die verpflichtend aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung oder einer hochschulrechtlichen Bestimmung geleistet würden.

Gleiches gelte für freiwillige Praktika bis zu einer Dauer von drei Monaten, wenn sie der Berufsorientierung dienten oder ausbildungs- beziehungsweise studienbegleitend geleistet würden. Ein Orientierungspraktikum, welches länger als drei Monate dauere, sei ab dem ersten Tag mit dem Mindestlohn zu vergüten. Bestehende Ausnahmeregelungen kämen im Fall der Petentin nicht zum Tragen, sodass für die bisher angebotenen Jahrespraktika der gesetzliche Mindestlohn ebenso gelte wie für an ihrer Dissertation arbeitende junge Tierärzte. Das Ministerium betont, dass für die genannten Bereiche im Mindestlohngesetz bewusst keine Ausnahmen vorgesehen seien.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ein inhaltsgleiches Schreiben auch an den Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie gegangen sei. Der Minister unterstreicht, dass sich die Landesregierung konsequent für die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns eingesetzt habe. Ziel sei der Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor unangemessen niedrigen Löhnen. Der Mindestlohn trage zur sozialen Gerechtigkeit bei und leiste einen Beitrag für faire Wettbewerbsbedingungen, womit vor allem ehrliche Unternehmen geschützt würden. Hinsichtlich der von den Petenten aufgeworfenen Problematik der Dokumentation der Arbeitszeiten informiert der Minister, dass die Regelungen des Gesetzes überprüft und anschließend bewertet würden

In einer späteren Stellungnahme teilt das Wirtschaftsministerium mit, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 30. Juni 2015 eine Bestandsaufnahme zur Einführung des Mindestlohns vorgelegt habe. Neben der Darstellung der bereits erfolgten Klärungen würden hierin weitere Vereinfachungen und Klarstellungen angekündigt, beispielsweise im Bereich der Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit für länger im Betrieb Beschäftigte und Familienangehörige. Künftig solle die Aufzeichnungspflicht entfallen, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt mehr als 2.000 € brutto betrage und für

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

die letzten zwölf Monate tatsächlich ausgezahlt worden sei. Bei der Beschäftigung von engen Familienangehörigen solle auf die Aufzeichnungspflicht verzichtet werden.

In Bezug auf Praktika bleibe es bei den bisherigen Regelungen. Allerdings beabsichtige das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Informationsangebote weiter auszubauen und beispielsweise zeitnah einen Praxisleitfaden für Hochschulen, Betriebe, Praktikanten, Auszubildende und Studierende zu Mindestlohn und Praktika zu veröffentlichen.

Im Ergebnis seiner Beratung stellt der Petitionsausschuss fest, dass die von den Petenten kritisierten Regelungen vom Bundesgesetzgeber bewusst getroffen worden sind. Daher beschließt der Ausschuss, die Petition dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.

3 L2122-18/1447 Schleswig-Flensburg Verkehrswesen; Straßensperrung Der Petent beklagt, dass während der Sanierung der B 199 zwischen Langballig und Munkbrarup die Verbindungsstraße zwischen Langballig-Freienwillen und Siegum als Ausweichstrecke genutzt worden sei. Diese einspurige Straße sei für größere Verkehrsaufkommen ungeeignet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie eingehend geprüft.

Das Wirtschaftsministerium hat die Niederlassung Flensburg des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein zu den Hintergründen und planerischen Erwägungen, die der Sanierung der B 199 zwischen Oxbüll und Langballig zugrunde lagen, um Stellungnahme gebeten. Aus der Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein geht hervor, dass die Straße zwischen Siegum und Langballig nicht Bestandteil der für den Durchgangsverkehr der B 199 offiziell ausgeschilderten Umleitungsstrecke war.

Bei der Straße zwischen Siegum und Langballig handelt es sich um eine Gemeindestraße, die in der Straßenbaulast der Gemeinden Langballig und Ringsberg steht. Die Straßenbaulast wird von den Gemeinden als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen. Das Ministerium hat den Ausschuss in Kenntnis gesetzt, dass es sich bei dem vom Petenten genannten Straßenabschnitt zwischen Siegum und Langballig nicht um Teile der für den Durchgangsverkehr der B 199 offiziell ausgeschilderten Umleitungsstrecke gehandelt hat. Eine großräumige Umleitungsstrecke ist durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein über Kreisund Landesstraßen (Langballig - Grundhof - Husby - Gremmerup - Munkbrarup - Ringsberg) ausgeschildert worden. In der Folge hat sich jedoch gezeigt, dass viele Verkehrsteilnehmer nicht die offizielle Umleitungsstrecke nutzten, sondern die schmale Gemeindestraße zwischen Siegum und Freienwillen in Anspruch nahmen. Aufgrund des daraus resultierenden hohen Verkehrsaufkommens mit erheblichem Begegnungsverkehr sind auf dieser Strecke die Banketten und der Fahrbahnrand in kürzester Zeit erheblich beschädigt worden.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Vor diesem Hintergrund haben die Bürgermeister der Gemeinden Langballig und Munkbrarup am 2. April 2015 auf Grundlage von § 45 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung angeordnet, die Gemeindestraßen zwischen Siegum und Freienwillen zur Verhütung von außergewöhnlichen Schäden für den Verkehr voll zu sperren.

Das Ministerium hat den Ausschuss weiterhin unterrichtet, dass diese Vollsperrung aufgrund unerwarteter Probleme am 1. Bauabschnitt der B 199 bis zum 30. Mai 2015 aufrechterhalten wurde.

In dem von der Vollsperrung betroffenen Gebiet gibt es nach Auskunft des Amtes Langballig keine Wohnbebauung. Aus diesem Grunde sind Anlieger von der Vollsperrung nicht unmittelbar betroffen gewesen. Bedingt durch die unerwartet lange Vollsperrung der Gemeindestraße haben nach Auskunft des Amtes Munkbrarup einige Fahrzeugführer eine Ausnahmegenehmigung für das Benutzen der gesperrten Straßen beantragt. In begründeten Ausnahmefällen haben die Bürgermeister der Gemeinden Langballig und Munkbrarup der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Durchfahrt zugestimmt. Insgesamt haben nach Auskunft des Kreises Schleswig-Flensburg 13 Antragsteller jeweils bis zum 31. Mai 2015 befristete Ausnahmegenehmigungen erhalten.

Die Aussagen des Amtes Munkbrarup erscheinen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie plausibel und nachvollziehbar. Die Straßenbaubehörden sind nach § 45 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung unter anderem zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße berechtigt, Verkehrsverbote und -beschränkungen anzuordnen und den Verkehr umzuleiten. Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anwendung dieser Vorschriften liegen nach Auffassung des Ministeriums nicht vor.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Wirtschaftsministeriums an. Er hat zur Kenntnis genommen, dass am 1. Juni 2015 die Vollsperrung der Gemeindestraße Freienwillen - Siegum aufgehoben worden ist.

4 L2122-18/1467
Ostholstein
Bauwesen;
Behindertenparkplätze

Der Petent beklagt, dass keine verkehrsrechtliche Regelung existiere, derzufolge schwerbehinderte Personen in Fällen, in denen ein zuerkannter personenbezogener Behindertenparkplatz beispielsweise aufgrund von Bauarbeiten vorübergehend gesperrt werden müsse, einen Anspruch auf Bereitstellung eines alternativen personenbezogenen Parkplatzes in der Nähe haben. Dieses sei nach Auffassung des Petenten erforderlich, um die Beeinträchtigung durch längere Wegstrecken zwischen Parkplatz und Wohnort so gering wie möglich zu halten. Er fordert daher den Petitionsausschuss auf, sich für eine entsprechende gesetzliche Regelung einzusetzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten.

Das Ministerium weist darauf hin, dass sich die Anordnung von Parkplätzen für schwerbehinderte Menschen nach § 45

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Absatz 1b Straßenverkehrsordnung richtet. Gemäß § 45 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 Straßenverkehrsordnung treffen die Straßenverkehrsbehörden die notwendigen Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen.

Das Ministerium führt aus, dass die Einrichtung von Parkplätzen für bestimmte schwerbehinderte Menschen eine Prüfung der Voraussetzung im Einzelfall erfordert. Sofern die Einrichtung eines personenbezogenen Parksonderrechts durch die Straßenverkehrsbehörde als erforderlich und vertretbar angesehen wird, stellt dies zwar eine weitgehende Privilegierung eines schwerbehinderten Menschen dar. Dieser erwirbt aber damit keinen Anspruch darauf, dass ihm dieses Sonderrecht dauerhaft und in jedem Fall zur Verfügung gestellt werden muss. Insbesondere erwirbt er kein Eigentum an dem ihm zur Verfügung gestellten Parkplatz, sondern er ist lediglich zur privilegierten Nutzung eines Teils des öffentlichen Verkehrsraums befugt. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen durch zum Beispiel unvermeidbare Sperrungen im Zuge von Bauarbeiten sind durch schwerbehinderte Personen ebenso wie durch andere Verkehrsteilnehmer hinzunehmen. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Ministerium überein, dass Sperrungen für die betroffenen schwerbehinderten Personen mit zuweilen nicht unerheblichen Einschränkungen verbunden sind und somit auf das unvermeidbare Maß beschränkt bleiben sollen. Weder die Straßenverkehrsordnung noch die Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung enthalten konkrete Aussagen, wie im Falle einer temporären Sperrung eines personenbezogenen Schwerbehindertenparkplatzes zu verfahren ist, um die negativen Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. In diesen Fällen sind daher spätestens auf einen entsprechenden Antrag eines Betroffenen hin durch die Straßenverkehrsbehörden die grundsätzlichen Regelungen zu § 45 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 Straßenverkehrsordnung zugrunde zu legen. Es ist daher eine Prüfung erforderlich, ob eine Anordnung eines personenbezogenen Parkplatzes an einer anderen Stelle erforderlich und vertretbar ist.

Das Wirtschaftsministerium hat im Falle des Petenten die Stadt Bad Schwartau um Auskunft gebeten. Nach Auskunft der Stadt erfolgte im November 2014 eine vorübergehende Sperrung des personenbezogenen Schwerbehindertenparkplatzes des Petenten, da der Abtransport eines Baumes erforderlich gewesen war. Da es sich bei den Arbeiten und der damit verbundenen Sperrung lediglich um eine Tagesaktion gehandelt hat und da im nicht gesperrten Bereich in der näheren Umgebung ausreichend Parkraum zur Verfügung gestanden hat, hat die Stadt Bad Schwartau von der temporären Anordnung eines Ersatzparkplatzes abgesehen. Nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums erscheinen die Einziehung des Parksonderrechts für einen Tag und der Verzicht auf die temporäre Anordnung eines Ersatzparkplatzes aufgrund der Kürze des Zeitraums vertretbar und nicht unverhältnismäßig. Das Wirtschaftsministerium weist darauf hin, dass dies im

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Falle einer längerfristigen Sperrung eines personenbezogenen Schwerbehindertenparkplatzes anders aussehen könnte. In diesem Fall könnte die Bereitstellung eines Ersatzparkplatzes angezeigt sein. Dies wäre durch die zuständigen Behörden im Einzelfall festzulegen.

Im Wirtschaftsministerium wird kein Bedarf für eine weitergehende Regelung gesehen. Bei der Straßenverkehrsordnung und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung handelt es sich um bundesrechtliche Vorschriften, auf die das Land Schleswig-Holstein allenfalls indirekt Einfluss nehmen kann. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Ministeriums.

5 L2123-18/1490
Kiel
Öffentlicher Personennahverkehr; Kostenübernahme für
Flüchtlinge

Der Petent möchte mit seiner Petition anregen, dass Flüchtlinge den öffentlichen Personennahverkehr kostenlos nutzen können. Er schlägt vor, das in Karlsruhe vorhandene Pilotprojekt auf Schleswig-Holstein zu übertragen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Im Ergebnis sieht er keine Möglichkeit, dem Vorschlag des Petenten zu folgen.

Das Wirtschaftsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Landeserstaufnahmestelle in Karlsruhe mehrere Außenstellen unterhalte. Pflichttermine sowie Sozial- und Verfahrensberatung würden an einer zentralen Stelle vorgenommen. Vor Einführung des Pilotprojektes seien Einzelfahrscheine in den Außenstellen an die Asylsuchenden ausgegeben worden, damit diese Termine und Beratung bei der zentralen Stelle hätten wahrnehmen können. Dieses Vorgehen habe einen hohen bürokratischen Aufwand erfordert. Im Rahmen des Pilotprojektes hätten die von der Landeserstaufnahmestelle ausgestellten Heimausweise einen besonderen Stempel erhalten, durch den die Ausweise zu einer auf das Stadtgebiet Karlsruhe begrenzten Fahrkarte geworden seien. Für die Erbringung der Fahrten habe der Verkehrsverbund hierfür eine pauschale Vergütung erhalten. Ziel sei eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes gewesen.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Wirtschaftsministerium zu, dass eine Übertragung des Karlsruher Projektes auf Schleswig-Holstein aus verschiedenen Gründen schwierig ist. Der zur Fahrkarte erweiterte Heimausweis entspricht einer Monatsfahrkarte für das Stadtgebiet Karlsruhe, sodass sich die zu erstattenden Fahrkosten in einem überschaubaren Rahmen bewegen. Im Gegensatz hierzu befinden sich die notwendigen Anlaufstellen beziehungsweise Beratungsstellen und Ärzte im ländlich geprägten Schleswig-Holstein in der Regel nur in größeren Städten. Um eine sinnvolle analoge Nutzung des Karlsruher Modells auch hier zu erreichen, müsste der Geltungsbereich des besonderen Fahrscheines mindestens auf das Kreisgebiet ausgedehnt werden. Um Härten an den Kreisgrenzen zu vermeiden, müsste auch über Kreisgrenzen überschreitende oder gar landesweit geltende

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Fahrscheine nachgedacht werden. Das Land Schleswig-Holstein müsste den Verkehrsunternehmen die ergangenen Erlöse aus Fahrscheinverkäufen pauschal erstatten. Dies würde zu sehr hohen Kosten führen. Bei kreisweit gültigen Fahrausweisen müssten Abgrenzungsprobleme an den Kreisgrenzen gelöst werden. Gegebenenfalls räumlich näher gelegene Angebote in einem anderen Kreis könnten nicht genutzt werden.

Der Ausschuss stimmt mit dem Wirtschaftsministerium darin überein, dass das Modellprojekt in Karlsruhe auf das Flächenland Schleswig-Holstein nur mit hohem finanziellem und organisatorischem Aufwand übertragen werden könnte, der derzeit nicht zu leisten ist.

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

1 L2123-18/1159
Rendsburg-Eckernförde
Gesundheitswesen;
Rechte intersexueller und transidenter Menschen

Die Petentin setzt sich für eine Verbesserung der Situation von transidenten beziehungsweise intersexuellen Menschen auf Landesebene mit Hilfe von gesetzlichen Regelungen und einer umfassenden medizinischen Versorgung ein. Das Bundesland Schleswig-Holstein solle sich auch auf Bundesebene für die Rechte transidenter und intersexueller Menschen einsetzen. Schleswig-Holstein gelte laut "Trans Rights Europe Map 2014" als eines der Bundesländer ohne spezielle verfassungsrechtliche Regelung oder Aktionsplan.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung hat die Fragen und Anregungen der Petentin zur Kenntnis genommen und Stellungnahmen an den Petitionsausschuss abgegeben. Die Petentin erhielt Gelegenheit, ihr Anliegen mit der zuständigen Berichterstatterin zu erörtern.

Hinsichtlich des Vorwurfs der Petentin, das Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz) sei Grundlage für behördliche und allgemeine Diskriminierung und daher änderungsbedürftig, macht das Sozialministerium darauf aufmerksam, dass dieses Gesetz im Jahr 2009 umfassend reformiert worden sei.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass im Jahr 2011 das Bundesverfassungsgericht die wesentlichen Bestimmungen des Transsexuellengesetzes für verfassungswidrig erklärt hat. In seinem Urteil betont es, dass es bereits in seiner Entscheidung vom 6. Dezember 2005 festgestellt hat, dass das Transsexuellengesetz nicht dem heutigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand entspricht. Dem Gesetzgeber wurde auferlegt, die rechtlichen Anforderungen an eine Veränderung des Geschlechts in den amtlichen Registern neu zu definieren.

Das Ministerium führt aus, dass der von der Petentin angeführte Deutsche Ethikrat in seiner Stellungnahme zur Intersexualität vom Februar 2012 unter anderem die Einrichtung einer Kategorie "anderes" für Personen, deren Geschlecht nicht eindeutig feststeht, in das Personenstandregister empfohlen habe. Seinen Empfehlungen folgend sei im Jahr 2013 das Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften verkündet worden. Hinzugefügt worden sei unter anderem § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz, wonach bei einem Kind, das weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden kann, der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen sei. Das Ministerium unterstreicht, dass die Verpflichtung der Eltern, innerhalb von vier Wochen den Vornamen des Kindes festzulegen, nicht geändert worden sei.

Schleswig-Holstein habe daher im Zuge der notwendig gewordenen Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz unter Federführung des Innenministeriums den Antrag gestellt, dass die Bundesregierung

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
LIU.	Nullillei dei Fellioli,	illiait dei Feition,
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

zeitnah eine Gesetzesänderung in die Wege leiten möge, die sicherstelle, dass bei späterer erstmaliger Eintragung des Geschlechtes eines intersexuellen Kindes auch die in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderliche Änderung des Vornamens nicht durch ein öffentlich-rechtliches Namensänderungsverfahren durchgeführt werden müsse.

In seiner Sitzung am 14. März 2014 habe der Bundesrat diese Entschließung gefasst. Bis heute sei jedoch keine Änderung des Namensänderungsverfahrens erfolgt.

Das Sozialministerium betont, dass die "Trans Rights Europe Map 2014", auf die sich die Petentin berufe, nicht wie von dieser vorgebracht zeige, dass es in einzelnen Bundesländern bereits regionale verfassungsmäßige Gegebenheiten beziehungsweise Aktionspläne gebe. Vielmehr sei lediglich zu entnehmen, dass unter anderem in Deutschland keine Sterilisation erforderlich sei, um den Personenstand ändern zu können. Rückschlüsse auf einzelne Bundesländer lasse die Karte nicht zu. Darüber hinaus stellt das Sozialministerium fest, dass die von der Petentin geforderte Statistik über die Suizidrate bei Transidenten nicht leistbar sei. Auch seien die Angaben zu dem von der Petentin geplanten Treffen in Kiel zu vage, um hierzu Stellung nehmen zu können.

Hinsichtlich des allgemein gehaltenen Vorwurfs der Petentin, in Schleswig-Holstein sei die medizinische Versorgung von intersexuellen und transidenten Menschen mangelhaft, stellt das Sozialministerium zu Recht fest, dass diese Behauptung von der Petentin nicht durch konkrete Beispiele untermauert werde. Dementsprechend könne das Ministerium hierzu keine Stellungnahme abgeben. Der Petitionsausschuss weist auf die Möglichkeit hin, dass die Petentin und oder andere Betroffene die Möglichkeit haben, sich mit konkreten Beschwerden und Anliegen an den Ausschuss zu wenden und um Prüfung zu bitten.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich das Land Schleswig-Holstein auch auf Bundesebene weiterhin dafür einsetzen will, die rechtliche und medizinische Situation intersexueller und transidentischer Menschen zu verbessern.

2 L2123-18/1167OstholsteinPsychiatrische Einrichtungen;Unterbringung

Die Petentin begehrt die Anpassung des Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (Psychisch-Kranken-Gesetz - PsychKG), um ungerechtfertigte Unterbringungen beziehungsweise daraus resultierende Menschenrechtsverletzungen zu verhindern.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss stimmt mit der Petentin darin überein, dass psychisch kranke Personen im Rahmen ihrer therapeutischen Behandlung und gegebenenfalls Unterbringung in angemessener Weise unter größtmöglicher Wahrung ihrer Selbstständigkeit und stets in Berücksichtigung ihrer unveräußerlichen Würde zu behandeln sind.

Der Ausschuss stellt in Übereinstimmung mit dem Sozialmi-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

nisterium fest, dass das Bundesverfassungsgericht, der Bundesgerichtshof und das Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein in mehreren obergerichtlichen Entscheidungen die rechtlichen Grundlagen zur Unterbringung sowie zwangsweisen Behandlung psychisch kranker Menschen nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Psychisch-Kranken-Gesetzes sowie des Maßregelvollzugsgesetzes als ungenügend beurteilt haben. Infolgedessen wurden sowohl durch den Bundesgesetzgeber als auch durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag Anpassungen der jeweiligen gesetzlichen Grundlagen vorgenommen, zuletzt im Mai 2015 hinsichtlich des Psychisch-Kranken-Gesetzes sowie des Maßregelvollzugsgesetzes in Schleswig-Holstein.

Der Petitionsausschuss kommt nach Prüfung des von der Petentin vorgetragenen Sachverhaltes darüber hinaus zu dem Schluss, dass hinsichtlich der Anwendung besonderer Sicherungsmaßnahmen im Rahmen einer Unterbringung nach § 16 Psychisch-Kranken-Gesetz vom Parlament geprüft werden sollte, ob die in Absatz 4 vorgesehenen Anordnungsbefugnisse und Zuständigkeiten einer gesetzlichen Ergänzung durch eine verstärkte unabhängige Aufsicht, insbesondere durch das Betreuungsgericht, bedürfen. Es sollte zudem geprüft werden, ob § 16 Psychisch-Kranken-Gesetz um eine Berichtspflicht des ärztlichen Personals gegenüber gegebenenfalls bestellten Betreuerinnen und Betreuern im Falle der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen ergänzt werden sollte.

Der Petitionsausschuss beschließt daher, den Fraktionen den Beschluss anonymisiert als Anregung für eine entsprechende Initiative zuzuleiten.

3 L2121-18/1175
Kiel
Hochschulwesen;
Zulassungsvoraussetzungen

Der Petent moniert, dass seine fachgebundene Hochschulreife ihn nicht zur Aufnahme des Studiums der Humanmedizin berechtige. Eine Anfrage beim Wissenschaftsministerium zu den Hintergründen sei unbeantwortet geblieben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung intensiv geprüft und mehrfach beraten. Er begrüßt, dass der Petent nunmehr einen Studienplatz an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Fach Humanmedizin erhalten hat.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Wissenschaftsministerium seine Rechtsauffassung zwischenzeitlich geändert und der Stiftung Hochschulstart mitgeteilt hatte, dass der Abschluss des Petenten ihn für die Aufnahme des gewünschten Studiums der Humanmedizin berechtige. Nach Mitteilung des Ministeriums ist die Änderung auf ein Gespräch zwischen den zuständigen Abteilungsleitungen des Bildungs- und Wissenschaftsministeriums Anfang Januar 2015 zurückzuführen.

Für den Petitionsausschuss ist auch nach ergänzender Mitteilung durch das Wissenschaftsministerium nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Studienstiftung und der Petent nicht über diese, sowohl für den Petenten als auch mögliche

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

weitere Studienbewerberinnen und Studienbewerber positive Änderung zeitnah informiert wurden. Erst durch die Anrufung des Petitionsausschusses und sein nachdrückliches Hinwirken auf eine Mitteilung der Änderung wurde diese im Januar 2015 getroffene Entscheidung im Juni 2015 umgesetzt. Der Petitionsausschuss kritisiert diese Verfahrensverzögerung ausdrücklich. Er geht davon aus, dass bei zukünftig ähnlich gelagerten Fällen eine zeitnahe Information der betroffenen Stellen erfolgt.

Unabhängig von dem für den Petenten nunmehr positiven Abschluss des Petitionsverfahrens hält der Ausschuss an seiner bereits geäußerten Ansicht fest, dass er eine Antwort des Ministeriums an den Petenten auf seine bisher unbeantwortete Anfrage vom September 2014 für selbstverständlich hält

4 L2123-18/1454
Pinneberg
Gesundheitswesen;
Kenntnisüberprüfung für Heilpraktiker

Die Petentin erhebt Beschwerde gegen die Durchführung und das Ergebnis ihrer mündlichen Überprüfung zum Heilpraktiker für Psychotherapie. Sie erwartet, dass eine Prüfung transparent, fair und nicht willkürlich ist. Die Petentin möchte erreichen, dass ihre Prüfung als bestanden angesehen wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und von ihr eingereichten umfangreichen Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung beraten. Im Ergebnis stellt er fest, dass er ihrem Anliegen nicht förderlich sein kann.

Das Sozialministerium weist darauf hin, dass nach § 3 Absatz 1, 11 Nummer 8 Gesundheitsdienstgesetz die Aufnahme nach dem Heilpraktikergesetz von den Kreisen und kreisfreien Städten als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werde. Das Land übe nach § 3 Absatz 2 Gesundheitsdienstgesetz die Aufsicht über die rechtmäßige Wahrnehmung aus. Aus diesem Grund müsse die Petentin zunächst den von ihr beschrittenen Rechtsweg ausschöpfen. Das Ministerium führt aus, dass der Widerspruch der Petentin mit Schreiben des Kreises Pinneberg dem beim Landesamt für soziale Dienste angesiedelten Widerspruchsausschuss zugeleitet worden sei. Dieser sei nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vor Entscheidung über den Widerspruch zu hören. Der zuständige Kreis sei nicht verpflichtet, sich an die Empfehlung des Widerspruchsausschusses zu halten.

Eine Aufhebung der Ablehnung durch den Kreis sei rechtlich nicht möglich. Selbst eine Beanstandung des Verlaufs der mündlichen Prüfung hätte nur zur Folge, dass eine weitere Prüfung angesetzt werden müsste.

Das Sozialministerium betont, dass bei der Heilpraktikerüberprüfung die Grundsätze des Prüfungsrechts anzuwenden seien. Danach beschränke sich die verwaltungsgerichtliche Kontrolle einer Prüfungsentscheidung auf die Überprüfung, ob das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden sei, ob von einem richtigen Sachverhalt ausgegangen worden sei, ob die allgemein anerkannten Bewertungsmaßstäbe beLfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

achtet worden seien und/oder der jeweilige Entscheidungsträger sich von sachfremden Erwägungen habe leiten lassen oder die Bewertung der Leistung des Klägers willkürlich sei.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Widerspruchsausschuss getagt und den Widerspruch zurückgewiesen habe. Da das Protokoll der Überprüfung jedoch sehr lückenhaft sei, habe der Widerspruchsausschuss eine kostenfreie Wiederholungsprüfung empfohlen. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass auch er nach Artikel 25 der Landesverfassung bei behördlichen Entscheidungen, die in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fallen, auf eine Rechtskontrolle beschränkt ist. Einen Rechtsverstoß hat er nicht festgestellt.

5 L2123-18/1508

Bremen

Soziale Angelegenheit;

Rehabilitationsleistungen

Die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition wurde von diesem zuständigkeitshalber dem schleswig-holsteinischen Petitionsausschuss zugeleitet. Der Petent bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Er möchte erreichen, dass er auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhält. Über eine Gesetzesänderung solle ermöglicht werden, dass auch bei einer festgestellten dauerhaften Erwerbsminderung eine Wiedereingliederung auf dem Arbeitsmarkt möglich ist.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von diesem vorgetragenen Gesichtspunkte und einer der Weiterleitung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages beiliegenden Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur gewünschten Gesetzesänderung befasst. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung beigezogen.

Das Sozialministerium führt aus, dass der Petent bis zum 30. Juni 2008 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit bezogen habe. Grundlage für die Bewilligung der Rente sei eine neurologische/psychiatrische Begutachtung durch den Sozialmedizinischen Dienst der Deutschen Rentenversicherung Nord gewesen, bei der bei dem Petenten ein unter dreistündiges Leistungsvermögen festgestellt worden sei. Nach ärztlicher Feststellung sei eine Besserung des Leistungsvermögens zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen gewesen. Im Rahmen des vom Petenten gestellten Weiterzahlungsantrages habe eine erneute Begutachtung ergeben, dass zukünftig nicht von einer Besserung des Gesundheitszustandes auszugehen sei. Auf dieser Grundlage sei die Rente wegen voller Erwerbsminderung nunmehr als Dauerrente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bewilligt worden.

Das Ministerium unterstreicht, dass Leistungen zur Teilhabe nach § 9 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI-Rentenversicherung) nur erbracht werden, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt seien. Der Petent habe seit 2008 mehrere Anträge auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gestellt, die von der Deutschen Rentenversicherung Nord wegen des aufgehobenen Leistungsvermögens abgelehnt worden seien.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Gegenwärtig sei beim Sozialgericht Bremen eine Klage des Petenten auf Gewährung von Leistungen zur Teilhabe anhängig. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Kammervorsitzende den Petenten bereits mit Schreiben vom 4. Mai 2015 darauf hingewiesen habe, dass seine Klage nach Auswertung der medizinischen Unterlagen mangels Erfolgsaussicht nicht erfolgversprechend sein dürfte, da nach wie vor von einer aufgehobenen Erwerbsunfähigkeit auszugehen sei. Das Sozialministerium teilt mit, dass trotz des beim Petenten aufgehobenen Leistungsvermögens Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form einer Kostenübernahme für die Eingliederung in eine Werkstatt für behinderte Menschen gewährt werden könnten. Diese Eingliederung sei dem Petenten angeboten, aber von ihm nicht gewünscht worden. Andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben könnten wegen der fehlenden persönlichen Voraussetzungen von der Deutschen Rentenversicherung Nord nicht erbracht werden.

Der Petent habe mittlerweile seine Dauerberentung beanstandet. Es wird darauf hingewiesen, dass ihm als einzige Möglichkeit ein Überprüfungsantragsverfahren nach § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X - Verwaltungsverfahren) zur Verfügung stehen würde. Der Deutschen Rentenversicherung Nord lägen Aussagen der behandelnden Ärzte vor, dass beim Petenten eine unveränderte Leistungsfähigkeit in den letzten Jahren festgestellt worden sei. Unter diesen Gesichtspunkten werde nach Auffassung der Deutschen Rentenversicherung Nord ein derartiges Verfahren voraussichtlich nicht erfolgversprechend sein.

Das Sozialministerium stellt fest, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in seiner Stellungnahme zur Rechtslage zum Ausdruck gebracht habe, dass der Bezug einer Erwerbsminderungsrente grundsätzlich der Bewilligung von Rehabilitationsleistungen nicht entgegenstehe und es sich insbesondere nicht um einen Ausschlussgrund nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch handele. Die Entscheidung über die Bewilligung beantragter Rehabilitationsleistungen könne aber nur im Einzelfall auf Grundlage einer umfassenden sozialmedizinischen Beurteilung erfolgen.

Das Sozialministerium kommt zu dem Ergebnis, dass das im Falle des Petenten von der Deutschen Rentenversicherung Nord durchgeführte Verfahren der von dem Bundesministerium dargestellten Rechtslage Rechnung trage. Die vom Petenten gewünschte Rechtsänderung hält das Bundesministerium ebenso wie das Sozialministerium nicht für erforderlich.

Der Petitionsausschuss gelangt zu keiner anderen Auffassung.

6 L2123-18/1531
Ostholstein
Soziale Angelegenheit;
Erwerbsminderungsrente

Der Petent möchte mit seiner ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition erreichen, dass ihm anstelle der ihm bewilligten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit eine höhere Rente wegen Berufsunfähigkeit zugesprochen wird. Fehler bei der Beurteilung seines rentenrechtlich relevanten Leistungsvermögens und der beruflichen Verweisungsmöglichkeiten hätten dazu geführt, dass er durch eine zum 1. Januar 2001 in Kraft getretene Rechtsänderung im Bereich

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

der Erwerbsminderungsrenten gegenüber anderen Versicherten benachteiligt werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf den Einzelfall des Petenten bezogen auf der Grundlage der von diesem vorgetragenen Gesichtspunkte und von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung beraten. Im Ergebnis kann er dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Sozialministerium nach seiner Prüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis kommt, dass für eine durchgehend seit 1998 bestehende Berufsunfähigkeit im Rahmen der langjährigen Rentenverfahren keine Anhaltspunkte gefunden werden können. Aus diesem Grunde sei das mit der Petition verfolgte Anliegen nach geltendem Recht nicht realisierbar.

Das Sozialministerium informiert den Petitionsausschuss in seiner Stellungnahme ausführlich, dass der Petent seine Ansprüche wiederholt in Widerspruchs-, Klage- und Berufungsverfahren durchzusetzen versucht habe. Hierbei sei auch das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht zu dem Ergebnis gekommen, dass die Beurteilung der beruflichen Qualifikation und der Verweisbarkeit nicht zu beanstanden gewesen sei und somit kein Anhaltspunkt für einen vor dem 31. Dezember 2001 eingetretenen Leistungsfall der Berufsunfähigkeit vorgelegen habe. Die vom Petenten begehrte Fortsetzung des Berufungsverfahrens habe das Landessozialgericht abgelehnt. Die hiergegen vom Petenten beim Bundessozialgericht erhobene Nichtzulassungsbeschwerde habe dieses mit Beschluss vom 18. Februar 2015 aus formalen Gründen als unzulässig verworfen. Damit sei der Rechtsweg erschöpft. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten zur näheren Information die zu dieser Thematik erfolgte Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung zur Verfügung.

Hinsichtlich des Vorwurfs des Petenten, er sei vom Arbeitsamt bei seinen Bemühungen um einen beruflichen Neustart nicht unterstützt worden, verweist das Sozialministerium zu Recht darauf, dass die Rechtsaufsicht über die Bundesagentur für Arbeit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales obliegt. Eine Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist somit nicht gegeben.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

7 L2123-18/1549
Pinneberg
Soziale Angelegenheit;
Rentenversicherung, Anrechnung Kindererziehungszeit

Der Petent begehrt mit seiner Petition Unterstützung bei seinem Bemühen, seine Altersrente durch die Anerkennung von Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu erhöhen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein. Zu diesem Ergebnis gelangt er nach Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung. Dieses hat das Rentenverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Nord überprüft.

Das Sozialministerium berichtet, dass sich der Petent an die Deutsche Rentenversicherung Nord gewandt und die sogenannte "Mütterrente" geltend gemacht habe. Er habe vorgetragen, dass er bis zum Zeitpunkt der Scheidung mit seiner ehemaligen Ehefrau zusammen ihre gemeinsamen Kinder erzogen habe. Erst nach der Scheidung habe er die alleinige Erziehung übernommen.

Die Kindererziehungs-/Berücksichtigungszeiten seien bereits mit Bescheid vom 11. Januar 1988 rentenrechtlich der Mutter zugeordnet worden, da eine überwiegende Erziehung durch diese angenommen worden sei. Wenn Eltern keine übereinstimmende Erklärung im Sinne von § 56 Absatz 2 Satz 3 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI - Rentenversicherung) abgeben, gehe der Gesetzgeber davon aus, dass die Erziehungszeiten der Mutter zuzuordnen seien. Eine übereinstimmende Erklärung der Zuordnung der Erziehungszeit zu einem Elternteil werde vom Petenten verneint, da die Erziehung während der Ehe gemeinsam erfolgt sei.

Die Deutsche Rentenversicherung Nord habe mit Bescheid vom 24. Februar 2015 die Anerkennung von Kindererziehungs-/Berücksichtigungszeiten abgelehnt und die Ablehnung ausführlich begründet. Dem Bescheid seien die der Entscheidung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften beigefügt gewesen. Der Bescheid sei zwischenzeitlich rechtskräftig geworden. Das von dem Petenten verfolgte Anliegen sei nach geltendem Recht nicht realisierbar.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass für die auf den Sterbemonat folgenden drei Kalendermonate eine Rente in voller Höhe der Versichertenrente an den Hinterbliebenen gezahlt wird. Diese Zahlung soll den finanziellen Übergang auf die veränderten Verhältnisse erleichtern. Nur während dieses Zeitraums wird eigenes Einkommen nicht angerechnet.

8 L2123-18/1581 Steinburg Gesundheitswesen; Hygiene Der Petent führt Beschwerde gegen das Landesamt für soziale Dienste. Eine Begehung seiner Zahnarztpraxis sei von Willkür geprägt gewesen. Im Ergebnis sei er davon in Kenntnis gesetzt worden, dass er eine Ordnungswidrigkeit begangen habe, weil sein Thermodesinfektor nicht validiert gewesen sei. Seiner Ansicht nach halte er die Vorgaben der Zahnärztekammer zur Hygienekette ein. Das vorgeschriebene Führen diverser Listen nehme unangemessen viel Zeit in Anspruch.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

ges hat die Petition auf der Grundlage der dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung beraten. Bei der Prüfung des Sachverhalts hat das Ministerium das Landesamt für soziale Dienste einbezogen.

Das Sozialministerium führt aus, dass im Januar 2010 zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein eine Hygienevereinbarung beschlossen worden sei, um die Hygienestandards in Zahnarztpraxen in Schleswig-Holstein sowie die Effizienz in der Ausübung der Überwachungspflichten der zuständigen Stellen zu fördern. Die Vereinbarung sei zum 30. Juni 2015 in gegenseitigem Einvernehmen aufgehoben worden. Im Rahmen der Evaluation der Hygienevereinbarung, mit der Anfang des Jahres 2015 begonnen worden sei, seien 70 zahnärztliche Praxen per Zufallsprinzip ausgewählt worden.

Als ein Teilnehmer an dem sogenannten Selbstauskunftsverfahren, das Gegenstand der genannten Vereinbarung gewesen sei, sei dem Landesamt für soziale Dienste die Praxis des Petenten durch die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein übermittelt worden. Aufgrund dessen sei die beanstandete Inspektion der Praxis durchgeführt worden, in deren Verlauf insbesondere das Aufbereitungsverfahren der bestimmungsgemäß steril oder keimarm zur Anwendung kommenden Medizinprodukte überprüft worden sei. Hierbei seien gravierende Mängel festgestellt worden. Das Ministerium unterstreicht den komplexen Aufbau und die damit fehlende Möglichkeit der unmittelbaren Überprüfung der Effektivität der Reinigung chirurgisch eingesetzter Hand- und Winkelstücke. In Bezug auf die Aufbereitung seien sie nach der Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert-Koch-Institut und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte als Instrumente einzustufen, die grundsätzlich maschinell in Reinigungs- und Desinfektionsgeräten zu reinigen und thermisch zu desinfizieren seien. Abschließend erfolge eine Sterilisation der verpackten Instrumente.

In der Praxis des Petenten seien die Hand- und Winkelstücke zum Zeitpunkt der Inspektion manuell gereinigt und desinfiziert sowie anschließend maschinell sterilisiert worden. Der Petent habe nicht nachweisen können, dass die von ihm angewendete manuelle Reinigung und Desinfektion zur Erbringung einer ausreichenden Reinigungs- und Desinfektionsleistung beständig geeignet sei. Der Petent habe dem Landesamt gegenüber nicht belegen können, dass eine Bestimmung der Proteinrückstände mit einer quantitativen Nachweismethode tatsächlich erfolgt sei.

Die Anwendung der beanstandeten Übertragungsinstrumente wurde dem Petenten daraufhin untersagt und die sofortige Vollziehung angeordnet. Es sei eine Verwaltungsgebühr festgesetzt worden. Der Petent habe weder Widerspruch gegen diesen Bescheid erhoben noch die Aussetzung der Vollziehung beim Verwaltungsgericht Schleswig beantragt. Der Bescheid sei inzwischen bestandskräftig geworden. Auch gegen den Gebührenbescheid für die Amtshandlung der Inspektion habe der Petent keinen Widerspruch erhoben, sodass

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr. ۱	Nohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

auch dieser Bestandskraft erlangt habe.

Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für eine willkürliche Behandlung des Petenten festgestellt. Er folgt der Auffassung des Sozialministeriums, dass durch unzureichend aufbereitete chirurgisch angewendete Übertragungsinstrumente Patienten gefährlich werden können. Diesbezüglich verweist das Ministerium darauf, dass das Vorliegen Patienten gefährdender Mängel den Verdacht einer Straftat nach § 40 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 14 Satz 2 Medizinproduktegesetz begründe. Die zuständigen Überwachungsbehörden seien bei Verdacht einer Straftat verpflichtet, die zuständige Staatsanwaltschaft zu informieren. Dies gelte auch, wenn eine Ordnungswidrigkeit mit einer Straftat zusammentreffe oder Zweifel darüber bestünden, ob eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit gegeben sei.

Das Sozialministerium tritt der Aussage des Petenten entgegen, dass nach Ansicht der Zahnärztekammer aus dem Jahr 2014 das Reinigungs- und Desinfektionsgerät nicht hätte validiert sein müssen. Nach § 4 Absatz 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Medizinproduktegesetzes sei die Aufbereitung von bestimmungsgemäß keimarm oder steril zur Anwendung kommenden Medizinprodukten mit geeigneten, validierten Verfahren so durchzuführen, dass der Erfolg dieser Verfahren nachvollziehbar gewährleistet sei und die Sicherheit und Gesundheit von Patienten, Anwendern und Dritten nicht gefährdet würden. Die Aufbereitung von Medizinprodukten mit nicht geeigneten validierten Verfahren begründe eine Ordnungswidrigkeit.

Das Sozialministerium kommt zu dem Ergebnis, dass die vom Landesamt für soziale Dienste durchgeführte Begehung der Zahnarztpraxis des Petenten nicht zu beanstanden sei. Bei den medizinprodukterechtlichen Überwachungen gehe es in erster Linie um das Patientenwohl und die Vermeidung gesundheitlicher Risiken.

Der Petitionsausschuss kommt zu keiner abweichenden Beurteilung.